

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen

Mit dem Entwurf eines neuen Pfarrstellenrechtes führt die Kirchenleitung einen der Hauptstränge der bisherigen Reformprozesse fort, nämlich die Weiterentwicklung der regionalen Strukturen. Das bisherige immer noch bestehende Nebeneinander von parochialen und regionalen Angeboten soll mit dem neuen Entwurf zu einem kooperativen Miteinander werden. Damit allerdings ein regionaler Raum mit dem Ziel einer Zusammenführung der parochialen und regionalen Perspektive wirksam werden kann, bedarf es auch einer entsprechenden Größe. Deshalb wird die Kirchenleitung in enger zeitlicher Nähe zum Entwurf eines neuen Pfarrstellenrechts ein Dekanatszuschnittsgesetz vorlegen.

Die auf der Basis von Workshops erarbeiteten Modelle wurden allen Propsteibereichen in regionalen Konsultationen vorgestellt. Anregungen und Kritikpunkte aus den Konsultationen hat die Kirchenleitung im weiteren Beratungsprozess gewürdigt und in ihren abschließenden Entscheidungen berücksichtigt.

A. Problemlage und Zielsetzung

I. Zur Historie des bisherigen Pfarrstellenrechts

1. Das Pfarrstellenrecht bis 2003

Die EKHN hatte von 1991 bis 2002 auf der Grundlage von 15 Parametern das aufwändigste Pfarrstellenbemessungsverfahren aller Gliedkirchen der EKD. 1997 erfolgte eine geringfügige Modifikation des Bemessungsverfahrens mit dem Ziel erhöhter Rechtssicherheit. Insbesondere sollte der Ermessensspielraum der Verwaltung deutlich begrenzt werden. Das Ergebnis bestand allerdings häufig in einer hohen Unzufriedenheit. In den nahezu 250 Gesprächen einzelner Kirchenvorstände mit der Personalabteilung zeigte sich bis 2002 immer wieder der Konflikt, dass die Gemeinden bestimmte Angebote in ihrem Gemeindeaufbaukonzept hatten, diese aber nicht zureichend durch das bestehende Verfahren bevorzugt wurden. Dies führte zu einer endlosen Zahl von Enttäuschungen. Bis zuletzt zeigte sich die Wirkung des Pfarrstellenrechts bis 2002 darin, dass es ein hohes Maß an Schicksalhaftigkeit auslöste. Die bestehende Tendenz zu einer Art Bemessungsmechanisierung im Rahmen von Pfarrstellenwechseln wurde lediglich kurzfristig durch eine über mehrere Jahre angewandte Praxis der Verwaltungsdienstaufträge durchbrochen. Der Versuch, über mehr Parameter mehr Gerechtigkeit zu erreichen, ist nicht möglich. Ende 2002 führte das gemeindliche Einzelbemessungsmodell zu 122 KW-Vermerken.

2. Das Pfarrstellenrecht seit 2003

Das gemeindliche Pfarrstellenrecht seit 2003 sah und sieht nur fünf Parameter als Bemessungsgrundlage vor. Wenige Merkmale sollten leitend sein, um Ansprüche für eine Pfarrstelle zu begründen. Sie sollten für die unterschiedlichen Schwerpunkte gemeindlichen Handelns repräsentativ sein, wollten aber nicht die einzelne pfarramtliche Tätigkeit bewerten. Dabei wurde der Faktor „Mitgliederzahl“

mit 50 % gewichtet, da es hier in erster Linie um die Berücksichtigung der mitgliederabhängigen Tätigkeiten in den Gemeinden ging.

Des weiteren wurden Merkmale erfasst, bei denen es um die Gestaltungsmöglichkeiten religiöser Kommunikation ging. Dabei wurden die Gottesdienstorte als ein herausragendes Merkmal aufgenommen. Der Faktor „Fläche“ sollte den direkten Kontakt der Mitglieder in einer Gemeinde veranschaulichen. In einem großflächigen ländlichen Dekanat galt die Herstellung eines solchen Kontakts als deutlich schwerer als in der Stadt. Bei der Dimension „Gesellschaftliche Verantwortung“ der Gemeinden ging es darum, auf den öffentlichen Charakter pastoralen Handelns hinzuweisen. Dies geschah zum einen durch die Berücksichtigung der nicht-evangelischen Wohnbevölkerung.

Die Rolle, die mit dem Gemeindepfarramt verbunden war, sollte nicht an der Konfession ihre Grenzen finden. Zum anderen ging es bei der Berücksichtigung der Kindertagesstätten um einen zentralen Aufgabenbereich zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft mit sozialdiakonischen und religionspädagogischen Aktivitäten im Dekanat.

Neben der Reduktion der Parameter auf insgesamt fünf stand freilich ein anderer Aspekt, nämlich die Einführung eines Budgets gemeindlicher Pfarrstellen für das Dekanat, im Mittelpunkt. Dies erfolgte nicht zuletzt wegen der hohen regionalen Besonderheiten der Dekanate. Die Neuregelung sollte an die theologischen Überlegungen und die rechtlichen Regelungen des Dekanatsstrukturgesetzes angeschlossen werden. Das Dekanat wurde aufgewertet und erhielt mit dem neuen Pfarrstellenrecht einen wesentlichen Bedeutungszuwachs. Der Kirchenordnungsanspruch an das Dekanat, keine Gemeinde in ihrer Vereinzelung zu belassen und die pastorale Versorgung aller Gemeinden sicherzustellen, erhielt seine gesetzliche Entsprechung, mit der diese Aufgabe in der Praxis überhaupt erst wahrgenommen werden konnte. Der Kompetenzzuwachs der Dekanate erfolgt darüber hinaus schrittweise, insofern im Gefolge der Prüfaufträge 4 zur Kirchenmusik und 7 zur Gemeindepädagogik aus dem Jahre 1997 die Anstellungsträgerschaft Zug um Zug auf die Dekanatsebene wechselte.

II. Begründung für den Neuansatz

Die im Rahmen des bestehenden Pfarrstellenrechts vorzusehende rechnerische Anpassung der Pfarrstellenansprüche der 47 Dekanate führte zur Fragestellung, ob das vorhandene Pfarrstellenrecht lediglich fortgeschrieben oder ob es einer erneuten Revision unterzogen werden sollte. Einer der grundlegenden Aspekte für eine mögliche Weiterentwicklung bestand in der Überlegung, ob der in Gang gebrachte Weg einer Regionalisierung nicht konsequent auch im Rahmen des Pfarrstellenrechts seine Fortsetzung finden sollte. Die Gestaltungsfreiheit ist das entscheidende Stichwort, das Dekanat der Gestaltungsraum, in dem es diese zu realisieren gilt.

In diesem Zusammenhang spielten die Gestaltungsprinzipien aus Perspektive 2025 eine nicht unerhebliche Rolle. Insbesondere vier der sieben Gestaltungsprinzipien stehen in einem direkten Zusammenhang zur vorgesehenen Novellierung des Pfarrstellenrechts.

Einmal geht es um das Gestaltungsprinzip 1 (unterschiedliche Regionen unterschiedlich gestalten, ausstatten und entwickeln), das Gestaltungsprinzip 2 (Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge gestalten, unterschiedliche Formen von Gemeinde anerkennen und entwickeln), das Gestaltungsprinzip 4 (Stärkung von Selbstorganisation und Eigenverantwortung) und das Gestaltungsprinzip 6 (in der „Fläche“ präsent bleiben, neue Formen der Kooperation finden, funktionale und parochiale Aufgaben verknüpfen, regional Akzente setzen). Noch nicht berücksichtigt wurde die Idee, verschiedene Regionstypen mit unterschiedlichen Berufen auszustatten.

III. Grundlegende Voraussetzungen

1. Zur Ekklesiologie

„Gott will, dass allen Menschen geholfen wird“ (1.Tim.2,4). In Aufnahme des Zuspruchs und des Anspruchs dieses Satzes möchte die EKHN missionarische Volkskirche sein, die bei und mit den Menschen in ihrem Kirchengebiet ist. Sie strebt deshalb flächendeckende und lebensbegleitende Präsenz sowie Vielfalt kirchlichen Lebens und kirchlicher Angebote an. Dieses Kirchenverständnis soll in allen Organisationsformen – natürlich mit unterschiedlichen Akzenten und Schwerpunkten – gelebt werden. Kirche und mit ihr Gemeinde ereignet sich überall, wo Menschen im Namen Jesu Christi zusammenkommen, sein Wort hören und daraus leben. Der Ortsgemeinde als dem Ort des unmittelbaren Lebenszusammenhangs kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Was aber als Kirche verstanden und gelebt wird, erschöpft sich nicht in der Ortsgemeinde, sondern ist eingefügt in die weiteren Zusammenhänge der Region, der EKHN, der EKD und der weltweiten Ökumene.

Alle Organisationsformen und –strukturen müssen immer wieder daraufhin überprüft werden, ob und wie sie in ihrer jeweiligen besonderen Aufgabe und im Zusammenhang des Ganzen weiterzuentwickeln sind. Jede Veränderung – etwa bei den Zuschnitten der Dekanate oder beim Zuweisungssystem – darf nicht um ihrer selbst willen initiiert werden, sondern soll dazu dienen, dem Auftrag weiter gerecht zu werden.

Die Leitfrage lautet deshalb: Wie kann die EKHN unter sich verändernden gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen Volkskirche sein und bleiben? Auf diese Leitfrage hat die EKHN bisher unter anderem mit der Dekanatsstrukturreform und dem Prozess Perspektive 2025 nach Antworten gesucht und Veränderungen durchgeführt.

2. Zur Demografie

Die demografische Analyse, bezogen auf die Zeit von 1980 bis 2010, zeigt, dass die EKHN in diesen 30 Jahren einen Verlust ihrer Mitglieder im Umfang von 25,2% zu verzeichnen hat. Dabei zeigt sich auf der Zeitachse, dass es in den neunziger Jahren eine relativ hohe Zahl von Austritten gab, die sich seit 2000 in einer Höhe zwischen 10.000 und 12.000 Austritten einpendelte. Von größerer Bedeutung ist die Gegenüberstellung der Zahl der Kindertaufen und der Bestattungen. Hier zeigt sich, dass die Höhe der Bestattungen signifikant über der Zahl der Kindertaufen liegt. Dabei ist unstrittig, dass sich die Mitgliederverluste, bezogen auf die einzelnen Propsteien, unterschiedlich ausgewirkt haben, was sich dann auch bei der Zuweisung von Stellen zeigen wird, da ein wesentlicher Bemessungsfaktor die Zahl der Mitglieder ist. (Anlage 1)

Der negative Trend der Mitgliederentwicklung ist in der Prognose ungebremsst. Auch künftig wird die Zahl der Kindertaufen und Konfirmationen deutlich unter den Bestattungszahlen liegen. Wiederaufnahmen und Erwachsenentaufen sowie Trauungen bleiben etwa konstant, was ganz leicht gegen den Trend wirkt. Die demografische Analyse betrifft alle Mitglieder. Welche Kirche haben wir hinterlassen, sowohl was die Gestalt von Kirche als auch was langfristige personelle Bindungen anbetrifft?

3. Zur Personalentwicklung

Die Personalentwicklung legt ein gestuftes Anpassungsmodell nahe. Das Festhalten an einer 1%igen Kürzung pro Jahr (bezogen auf den gesamten Pfarrdienst) bis 2025 beruht auf unrealen Voraussetzungen, die personell nicht darstellbar wären und zu einer bloßen Abbildung von Vakanzen führen würde. In den Jahren 2017 bis 2029 gehen unter der realistischen Annahme einer Ruhestandsversetzung mit Vollendung des 63. Lebensjahres (statistische Größe der Ev. Ruhegehaltskasse) rund 900 Pfarrerinnen und Pfarrer in den Ruhestand. Auch bei einem geringfügig höheren Ruhestandsalter würde sich die Ruhestandsversetzungskurve nicht signifikant ändern, allenfalls verschieben. Dies ist eine direkte Folge der Einstellungspolitik auf der Grundlage des Erprobungsgesetzes (1985-1997).

Seit 2009 hat die Kirchenleitung deshalb eine zweckgebundene Rücklage gebildet, um rund 10 Jahre, bevor dieser Prozess beginnt, einen Personalsockel zu entwickeln, der bis 2016/2017 nahezu die gesamten Ruhestandsversetzungen ausgleicht.

Ein Blick auf die Personalentwicklung zeigt folgendes Bild: In den Jahren 2007 und 2008 lag die Einstellungsquote bei bis zu 24 Neueinstellungen. Seit 2009 wird – finanziert über die zweckgebundene Rücklage – die Einstellungsquote auf bis zu 32 Einstellungen p.a. angehoben. Für die künftige Einstellungspolitik hat die Kirchenleitung im Juni und August 2011 folgende Einstellungsquoten beschlossen: Bis 2011 sollte die Quote bei bis zu 32 Einstellungen bleiben und ab 2012 in Schritten angehoben werden. Für die Jahre 2012 bis 2014 wären dies bis zu 34 Neueinstellungen p.a., für die Jahre 2015 bis 2017 bis zu 38 Neueinstellungen p.a. und ab 2018 ff. bis zu 42 Neueinstellungen p.a. (**Anlage 2**)

Unbenommen bleibt, die Zahl der Neueinstellungen – insbesondere nach 2020 – auch etwas zu erhöhen. Dadurch könnte der Sockel für den Umfang der Teilzeitbeschäftigungen etwas erhöht und/oder die Menge der Schulpfarrstellen etwas vergrößert werden. Die Anpassungsfähigkeit wäre damit gewährleistet.

4. Ergänzende Dienste und finanzielle Rahmenbedingungen

Mit dem Perspektivpapier 2025 ist die Beschlussfassung der Synode verbunden, den Pfarrdienst jährlich um 1% abzubauen. Diese Größenordnung entspricht in etwa den Prognosen über die Demografie und die Finanzentwicklung.

Legte man den Zeitraum von 2007 bis 2025 zugrunde, so dürfte der Abbau im linearen Modell 18% der Stellen betragen. In der jetzt vorliegenden Fassung geht es um 25% im gemeindlichen Dienst sowie im regionalen und gesamtkirchlichen Pfarrdienst.

Im Kontext dieses überproportionalen Stellenabbaus wurde mehrfach die Frage gestellt, ob die Differenz zwischen dem faktischen und dem prozentual vorgesehenen Abbau nicht in Gestalt ergänzender Dienste und Leistungen an die Gemeinden und Dekanate gegeben werden könnte. Dass es dabei um personelle oder um rein finanzielle Zuweisungen ging, spielte dabei eine untergeordnete Rolle.

Folgende Überlegungen sind hierbei in den Blick zu nehmen:

Aufgrund der beschlossenen Erhöhung der Einstellungsquote im pfarramtlichen Dienst wird mindestens bis zum Jahr 2018 mehr pfarramtliches Personal zur Verfügung stehen, als die rechnerisch ausgewiesenen Pfarrstellen. Damit besteht bis zu diesem Zeitpunkt kein Bedarf an zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen.

Was allerdings die Möglichkeit finanzieller Unterstützungsmaßnahmen betrifft, ist die Analyse der Entwicklung der Personalkosten unter Einbezug der Versorgungsleistungen noch wichtiger. **Anlage 3** kann entnommen werden, dass die Summe der Personal- und Versorgungsausgaben bis voraussichtlich 2016 sogar ansteigen wird, bevor ab 2017 ein Rückgang eintritt. Hierbei liegen die Gesamtkosten bis einschließlich 2021 allerdings noch deutlich über dem früher geplanten einprozentigen Abbaupfad. Im Jahr 2016 erreicht dieser Unterschied mit 11 Mio. EUR seinen Höhepunkt (ohne Berücksichtigung künftiger Gehaltserhöhungen). Erst im Jahr 2022 („Break-even-Punkt“) kehrt sich das Verhältnis um. Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist:

- Die Summe der Dienstbezüge der im aktiven Dienst stehenden Personen ist infolge der höheren Einstellungszahlen seit 2007 trotz der bevorstehenden deutlichen Einschnitte noch lange Zeit (bis 2021) höher als beim einprozentigen Abbaupfad.
- Die Umlagen, die während der aktiven Dienstzeit für die Pfarrerinnen und Pfarrer an die Ev. Ruhegehaltsskasse (ERK) zu zahlen sind, liegen bei dem vorgeschlagenen Abbaupfad bis 2022 ebenfalls über dem Niveau des einprozentigen Abbaus. Ursache ist ebenfalls der über etliche Jahre noch höhere Personalbestand.
- Dem langfristigen Rückgang der Dienstbezüge und der Umlagen an die ERK wirken die steigenden Ausgaben für Versorgung (Pensionen) entgegen. Diese sind zwar im Betrachtungszeitraum in beiden Abbaupfaden identisch, da die Auswirkungen der unterschiedlichen Einstellungsszenarien überwiegend erst mit gut dreißigjähriger Verzögerung sichtbar werden. Aber das Wachstum der Versorgungsausgaben um mehr als 100 Prozent (von gegenwärtig rund 10 Mio. EUR auf knapp 22 Mio. EUR in 2025; ohne künftige Gehalts- und Pensionssteigerungen) verdeutlicht die ausgesprochene Dynamik aufgrund der zahlreichen Ruhestandsversetzungen ab 2018.

Der beschriebene finanzielle Mehraufwand wird nach den derzeitigen Annahmen aus dem Haushalt, ggf. unter Heranziehung von Zuschüssen der Versorgungsstiftung finanziert werden müssen.

5. Zum pfarramtlichen Berufsbild

Bereits mit der Ablösung des bis 2003 geltenden Pfarrstellenrechts durch die Dekanatssollstellenpläne für den gemeindlichen Pfarrdienst war durch die Pfarrdienstordnungsregelungen ein verstärkter Impetus in Richtung auf Kooperation zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern und Kirchengemeinden angelegt. Dieser Trend über eine bloße Koexistenz hinaus in Richtung auf eine Kooperation sowohl der Personen als auch der Gemeinden wird durch die vorgesehene Novellierung des Pfarrstellenrechts noch stärker in Gang gesetzt. Künftig wird es im verstärkten Maße darum gehen, nicht nur die Freiheit pastoralen Handelns der Personen, sondern das Ordnungsprinzip der Gestaltungsfreiheit der einzelnen Kirchengemeinden in Richtung auf mehr Kooperation in den Blick zu nehmen.

Es gehört seit den Anfängen der Reformation zum Grundverständnis des evangelischen Pfarramts, besonders die Freiheit des Handelns in den Mittelpunkt zu heben. Diese Freiheit ist durch zwei Entwicklungen gefährdet. Einmal gibt es auf Seiten der Personen eine Tendenz zur Entgrenzung und sich mit immer mehr Aufgaben zu belasten, auf der anderen Seite gibt es von Seiten der Gemeinden und der Öffentlichkeit einen immer stärkeren Erwartungsdruck, was die zusätzliche Übernahme von Aktivitäten anbetrifft.

Nicht nur die EKHn, sondern viele andere Gliedkirchen haben immer wieder versucht, sich mit der Frage der Entwicklung des Berufsbildes im Pfarramt auseinanderzusetzen. Wichtig wäre, durch kirchenleitendes Handeln die dort gewonnenen Einsichten in der pfarramtlichen und gemeindlichen Praxis operativ bedeutsam zu machen. Ein erster Schritt könnte darin bestehen, dass alle Pfarrdienst-

ordnungen künftig eine Trias enthalten, in der die Musserwartungen (d.h. die mit dem Pfarramt verbundenen unaufhebbaren Pflichten), die Sollerwartungen (die jeweils mit den Kirchen- bzw. Dekanatsvorständen abzustimmenden Ziele) und die Kannerwartungen (die besonderen Qualifikationen und Schwerpunkte der Pfarrerrinnen und Pfarrer) zu unterscheiden wären.

Die Weiterentwicklung des Berufsbildes im Pfarramt hat notwendig zur Folge, dass die Ausbildungseinrichtungen und damit das Theologische Seminar insbesondere den Aspekt Kooperation (im pfarramtlichen Bereich, mit anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen) in den Ausbildungskatalog zu übernehmen hat. Die oft beobachtete Belastung von Pfarrpersonen, die gelegentlich auch mit Burnout verbunden ist, gilt es dahingehend zu unterbrechen, dass in der Kooperation auch ein Mittel gegen das Ausbrennen gesehen wird.

Dabei ist zu sehen, dass es auch künftig bei einem stärker auf Kooperation angelegten Amtsverständnis Bereiche geben soll, wo eine hochgradige Kontinuität zwischen Kirchengemeinde und Pfarrerrinnen und Pfarrern bestehen bleiben soll, insbesondere dort, wo es um den innersten Kreis der Verkündigung und Seelsorge geht. Ansonsten aber gibt es viele Felder für die Teambildung und für eine verbindliche Kooperation. Nicht zuletzt könnte die religionspädagogische Kompetenz für den Bereich der Kindertagesstätten stellvertretend für andere übernommen werden. Ähnliches gilt etwa für Konfi-camps, über die auch die Vernetzung mehrerer Gemeinden möglich ist. Vergleichbares könnte für die Durchführung von Gottesdiensten bei besonderen kirchlichen Feiertagen der Fall sein, wo ein Team die jeweilige Vorbereitung für mehrere Gottesdienste vereinbart. Ähnliches gilt etwa für Veranstaltungen/Vorhaben/Angebote im Bereich der Frauenhilfe, für Bibelabende oder Glaubenskurse. Die Potentiale für Kooperation sind oft noch unerschlossen; durch die Novellierung des neuen Pfarrstellenrechts werden sie allerdings unumgänglich zu erschließen sein.

6. Neues Pfarrstellenrecht und Entwicklung der Dekanate

Es war ein wesentliches Ziel der Dekanatsstrukturreform, Dekanate und Kirchengemeinden in ihrer Aufgabe, „Kirche in der Region“ zu gestalten, zu stärken. Die Evaluation der Dekanatsstrukturreform hat gezeigt, dass dies gut gelungen ist, zugleich aber von den Dekanaten noch mehr Freiheit in der Gestaltung gefordert wurde. Das neue Pfarrstellenrecht nimmt dies auf und gibt den Dekanaten größere Freiheit in der Gestaltung des Pfarrdienstes im Dekanat. Die Dekanate erhalten hierzu Stellenbudgets für den gemeindlichen und für den übergemeindlichen Pfarrdienst, die in den Dekanaten in einen Stellenplan für das Dekanat umgesetzt werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Gemeinden ausreichend versorgt werden und zugleich alle Handlungsfelder im Dekanat abgebildet werden. Um hier wirklich gestalten zu können, dürfen die Dekanate nicht zu klein sein.

Auch unabhängig von der Gestaltung des Stellenplanes ist eine Größenordnung für die Dekanate erstrebenswert, in der die Dekanate und ihre Gemeinden als starke Akteure in der Region – gerade auch im außerkirchlichen Bereich (Netzwerkpartner, Sozialpartner etc.) – wahrgenommen werden. Die kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte) sind hierbei wichtige Orientierungsgrößen, an denen bereits die Regionalen Diakonischen Werke ausgerichtet sind. Sie sind aber nicht in jedem Fall der für die kirchlichen Verhältnisse angemessene Bezugsrahmen. Bei der Neuordnung der Dekanate soll auf fixe Vorgaben (etwa eine Mindestgröße der Gemeindegliederzahl) verzichtet werden. Es wird keine Vereinheitlichung der Dekanatsgrößen angestrebt, sondern ein angemessenes Verhältnis von Gestaltungsauftrag, Ressourcenausstattung und sinnvollem regionalen Raum.

Bereits im Rahmen der Konsultationen auf Propsteiebene aber auch in den kirchenleitenden Gremien wurde mehrfach die Frage gestellt, ob es nicht sinnvoller wäre, mit der Dekanatsreform zu beginnen und die Novellierung des Pfarrstellenrechts folgen zu lassen. Die Kirchenleitung sieht einen engen Zusammenhang zwischen beiden Vorhaben und die Notwendigkeit, beides möglichst in zeitlicher Nähe umzusetzen. Sie beabsichtigt mit der Vorlage, die erste Lesung für die Novellierung des Pfarrstellenrechts im April 2012 vorzusehen. Dem neugestalteten Verfahren zur Pfarrstellenbemessung käme so etwas wie eine Lokomotivfunktion für weitere Reformelemente zu, da mit ihm den Dekanaten das Instrumentarium zur Gestaltung von „Kirche in der Region“ an die Hand gegeben wird. Um eine gute Verzahnung der beiden Reformbereiche zu gewährleisten, wäre es deshalb sinnvoll, eine Novellierung für die Dekanatsreform in hoher zeitlicher Nähe einzubringen. Da die Inkraftsetzung des novellierten Pfarrstellenrechts für den 01.01.2015 vorgesehen ist, stünde der Zeitraum von ca. 1,5 Jahren zur Verfügung, um auf der Grundlage veränderter Planungsräume die mit dem neuen Pfarrstellenrecht verbundene Gestaltungsfreiheit angemessen wahrnehmen zu können.

Für eine vergleichende Übersicht wird die Vorlage ergänzt um eine Darstellung der gesamten regionalen Pfarrstellen auf der Grundlage der 47 Dekanate (**Anlagen 4a und 4b**) sowie auf der Grundlage der erweiterten Planungsräume mit 27 Dekanaten (**Anlagen 5a und 5b**).

IV. Ergebnisse der regionalen Konsultationen und Stellungnahmen der Kirchenleitung

Mit den Beschlüssen der Kirchenleitung vom 16. Juni 2011 und 25. August 2011 hatte die Kirchenleitung die Grundlagen für die regionalen Konsultationen geschaffen. Nach Beendigung der sechs auf Propsteiebene durchgeführten Konsultationen lagen die Ergebnisse für jede einzelne Konsultation in Gestalt von Fragestellungen, Beobachtungen und Anregungen der Kirchenleitung vor (**Anlage 6 a-f**). Diese wurden auch veröffentlicht und dem Kirchensynodalvorstand zur Verfügung gestellt.

Bezüglich des vorgesehenen neuen Pfarrstellenrechts erörterte die Kirchenleitung nach den Konsultationen einige wesentliche Gesichtspunkte.

1. Der überproportionale Personalabbau

Bezüglich der Annahmen zur Personalentwicklung gab es divergierende Auffassungen, ob die Kirchenleitung bei diesen Annahmen einerseits nicht zu optimistisch, was die Verfügbarkeit von Personal anbetrifft, gewesen wäre. Andererseits wurde in mehreren Voten angemahnt, eine noch offensivere Einstellungspolitik in den nächsten sechs bis acht Jahren zu betreiben, um die Pensionierungsfolgen des Erprobungsgesetzes noch besser auffangen zu können und so auch einer stärkeren Kürzung der Pfarrstellen entgegen zu wirken. Die Kirchenleitung ist der Auffassung, dass ihre Annahmen zur Einstellung realistisch sind. Außerdem dürfen die Fehler des Erprobungsgesetzes nicht wiederholt werden. Nicht zuletzt sind auch künftig bei jeder Einstellungspolitik das Gütekriterium der Eignung und eine solidarische Personalpolitik innerhalb der EKD zu beachten.

2. Der Konflikt zwischen Stadt- und Landdekanaten

In den Propsteikonsultationen zeigte sich eine sehr unterschiedliche Diskussionslage bezüglich der Parameter und ihrer Gewichtung. Nicht zuletzt wurde die Befürchtung geäußert, dass mit einer Reduk-

tion auf die Parameter Fläche und Gemeindegliederzahl andere Perspektiven in den Dekanaten unzureichend gewürdigt würden.

Der Hinweis, dass es gerade die Intention des neuen Entwurfs ist, den Freiheitsgrad des Dekanates zu stärken und sich nicht ausschließlich an einem Schwerpunkt, den Kindertagesstätten, zu orientieren, wurde von einigen Dekanatsvertretungen mit vielen KITAS als unzureichend wahrgenommen. Die zentrale Aussage in dem Entwurf einer Rechtsverordnung zu diesem Sachverhalt in § 4 Abs. 3 Satz 3 lautet: Weitere, den Besonderheiten des Dekanats Rechnung tragende überprüfbare Merkmale dürfen verwendet werden. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand. Allerdings darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50% nicht unterschreiten. Wenn also ein Dekanat dem Aufgabenbereich Kindertagesstätten ein ganz besonderes Gewicht geben möchte, so ist es nach dem künftigen Recht möglich, diesen entsprechend hoch zu bewerten.

Erhebliche Spannungen zwischen den ländlichen und urbanen Regionen gab es, was die Gewichtung der Parameter anbetrifft. Es ist unstrittig, dass eine verschiedene Gewichtung zu einer Umverteilung von Stellen je nach Gewichtungsgrad zu Gunsten der Stadt oder des Landes führt. Der von der Kirchenleitung unterbreitete Entwurf einer Gewichtung von 80:20 nimmt für sich in Anspruch, dass es dabei um einen fairen Ausgleich geht.

3. Gestaltungsfreiheit und Risiken für die Handlungsfelder

Die vorgesehene Budgetierung, sprich Stellenplanung im Dekanat, wurde in den Konsultationen einerseits begrüßt, weil damit der Freiheitsgrad zur Gestaltung des Dekanats als Volkskirche in der Region positiv gewürdigt befunden wurde. Auf der anderen Seite gab es auch eine Reihe von kritischen Anfragen, ob nicht die gesteigerte Freiheit im Dekanat zu einer Ausweitung von Konflikten führen würde. Mehrfach wurde die Frage gestellt: Was sind die historisch gewachsenen Schwerpunkte noch wert?

Ein besonderes Risiko wurde innerhalb der Konsultationen darin gesehen, dass durch den gesteigerten Freiheitsgrad bestimmte Arbeitsbereiche, nicht zuletzt die Fach- und Profilstellen, die vor acht Jahren im Rahmen des Dekanatsstrukturgesetzes entstanden sind, einem deutlichen Rechtfertigungsdruck unterzogen würden.

Die kritische Anfrage kam mehrfach, dass es bei einer geringer werdenden Zahl von Gemeindepfarrstellen zu einer Erosion von Stellen im Bereich der Spezialseelsorge kommen werde und damit das Konzept des Dekanats als Volkskirche in der Region unter erheblichen Druck gerate.

Demgegenüber hat sich in den zurückliegenden Pfarrstellenbemessungsverfahren ein großes Verantwortungsbewusstsein bei der Stellenplanung gezeigt. Außerdem wird in der begleitenden Beratung durch die Zentren und die Kirchenverwaltung darauf hinzuweisen sein, dass die Gestaltungsfreiheit im Rahmen gesamtkirchlicher Vorgaben wahrgenommen werden soll. Letztlich wird die kirchenaufsichtliche Genehmigung nur bei einer hinreichend plausiblen Ausgestaltung der regionalen Dienste erfolgen. Insofern wird auf die Regelungen des § 4 des Entwurfs der Rechtsverordnung verwiesen.

4. Dekanatssynodalvorstände und Dekanatssynoden

Eine weitere Fragestellung bezog sich auf die Rolle des Dekanatssynodalvorstands. Die mit der Gestaltungsfreiheit verbundenen Konflikte wurden in mehreren Anfragen dahingehend erörtert, ob das Konzept nicht die Dekanatssynodalvorstände, nicht zuletzt auch in ihrer ehrenamtlichen Struktur, überfordern würde. Zum einen hat sich in den zurückliegenden Pfarrstellenbemessungsverfahren ge-

zeigt, dass die Dekanatssynodalvorstände die ihnen übertragenen Aufgaben unter planerischen und personellen Gesichtspunkten verantwortlich wahrgenommen haben. Zum anderen werden zur Umsetzung des neuen Pfarrstellenrechts Beratungsteams aus den Zentren und der Kirchenverwaltung zu einer umfassenden Unterstützung der ehrenamtlich Verantwortlichen bereitgestellt. Für besondere Konfliktsituationen stehen dann auch Angebote des IPOS zur Verfügung.

Gefragt wurde auch, ob der Dekanatssynode nicht eine größere Rolle bei der Entwicklung der Stellenpläne zukommen müsste. Die Kirchenleitung geht auch bisher davon aus, dass die Rückbindung der Dekanatssynodalvorstände an die jeweilige Dekanatssynode zureichend ist. Der vorgelegte Entwurf bleibt deshalb im Einklang mit den Regelungen der derzeit geltenden Dekanatssynodalordnung.

5. Rolle der Zentren

Ein weiterer Konfliktbereich wurde in der Rolle der Zentren, wie diese in dem Entwurf einer Rechtsverordnung vorgesehen ist, gesehen. Zwar würde auf der einen Seite eine mögliche Überforderung der Dekanatssynodalvorstände beklagt, aber auf der anderen Seite gefragt, ob den Zentren nicht eine Art von zentraler Aufsicht zukomme. Wer entscheidet? Allgemeiner Tenor war, die Rolle der Zentren auf die Beratung zu beschränken. Auch wenn eine zentrale Aufsicht nicht in der Intention liegt, haben die Zentren im Auftrag der Kirchenleitung die Aufgabe, die Perspektive der fünf Handlungsfelder zur Geltung zu bringen. Der Gesetzentwurf der Kirchenleitung sieht die Beteiligung und Stellungnahme der Zentren bei den Stellenplänen der Dekanate vor, weist allerdings die Genehmigung ausschließlich der Kirchenleitung zu.

6. Ergänzende Leistungen und Dienste

Mit der Fragestellung, ob nicht andere Berufsgruppen zeitgleich in die Perspektive einzubeziehen wären, wurde in den Konsultationen auch die Frage gestellt, in welcher Weise es ergänzende Leistungen gäbe, um über diese Dienste etwas zur Entlastung beizutragen. Die Vorschläge reichten von einer gezielten besseren Ausstattung mit pädagogischem Personal oder Küster- und Hausmeisterdiensten bzw. einer Ausweitung der Stundenbudgets für die Sekretariate. Die weitest reichenden Überlegungen bestanden darin, den Dekanaten eine bestimmte zusätzliche Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen, um selbst über die Struktur der ergänzenden Dienste entscheiden zu können.

Zu dieser Fragestellung hat sich die Kirchenleitung noch kein abschließendes Urteil gebildet. Aufgrund der Ausführungen im Kapitel III.4 kann darüber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt befunden werden.

B. Lösungsvorschlag

Der Entwurf einer neuen Pfarrstellenbemessung

1. Auswahl der Parameter

Im Rahmen der Konsultationen gab es keine breite Kritik an der Reduktion der Parameter; vereinzelt wurde der Parameter Gottesdienstorte erneut eingefordert. In Dekanaten, die überproportional viele

Kindertagesstätten haben, wurde nachhaltig dafür geworben, den Parameter Kindertagesstätten in das künftige Konzept wieder zu integrieren.

Dennoch wird mit diesem Entwurf erneut ein Modell vorgelegt, das ausschließlich auf den Parametern Gemeindegliederzahl und Fläche basiert. Selbst bei manchen Dekanaten, wie beispielsweise dem Dekanat Diez, mit sehr vielen Kindertagesstätten, zeigt sich, dass auch bei einer Reduktion auf zwei Parameter keine negativen Folgen für die Stellenverteilung verbunden sind. Darüber hinaus ist zu sehen, dass insbesondere bei dem Parameter Kindertagesstätten in hohem Maße mit Veränderungen zu rechnen sein wird. Nicht zuletzt wird es künftig erforderlich sein, dass die Kindertagesstättenarbeit über völlig andere Trägerstrukturen zu organisieren ist, als dies gegenwärtig der Fall ist. Betriebsträgerschaften auf Dekanatsebene oder anderer Ebene werden die gegenwärtige Organisationsstruktur ablösen. Der zusätzliche Zwang entsteht dadurch, dass die beiden Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz eine Abkehr von einer einrichtungsbezogenen zugunsten einer subjektbezogenen Vergütung vornehmen und damit die Notwendigkeit besteht, flexibel das vorhandene Erziehungspersonal in den Kindertagesstätten entsprechend einzusetzen. Darüber hinaus ist, nicht zuletzt bei einem Planungshorizont bis 2025, gerade im Kindertagesstättenbereich die Wirkung des demografischen Faktors unübersehbar, was zu deutlichen Verwerfungen führen könnte, wenn die Plandaten für das Jahr 2012 zugrunde gelegt würden.

Hinsichtlich des Parameters Gottesdienstorte sollte auch hier darauf verzichtet werden, diesen erneut einzuführen. Nach bisherigem Recht konnte jede Veränderung der Gottesdiensthäufigkeit (z. B. Verringerung von 14-tägigem auf monatlichen Gottesdienst) zu einer Verringerung des Pfarrstellenbudgets führen. Die Kirchenvorstände sollen in die Lage versetzt werden, die Gottesdiensthäufigkeit sinnvoll zu gestalten, ohne deswegen mit negativen Auswirkungen auf künftige Pfarrstellenbemessungen rechnen zu müssen.

2. Gewichtung der Parameter

Die Kirchenleitung hat für die Konsultationen zwei Modelle vorgeschlagen: Eines auf der Grundlage Mitgliederzahl und Fläche im Verhältnis 70:30 und eines im Verhältnis 80:20. Als Ergebnis der Konsultationen kann festgehalten werden, dass eine Festlegung auf die Gewichtung 70:30 die ländlichen Dekanate in zu großem Umfang gegenüber den urbanen Dekanaten privilegieren würde. Außerdem würde im Einzelfall eine Spreizung von 100% bei der Verteilung von Gemeindepfarrstellen entstehen, wie etwa im Fall der Dekanate St. Goarshausen und Frankfurt-Mitte-Ost. Bezogen auf den Referenzwert aus dem Modell der vorhandenen Rechtsverordnung lässt sich am ehesten ein Modell auf der Basis 80:20 rechtfertigen. In diesem Fall hätte das Dekanat St. Goarshausen im Jahre 2025 eine Pastorationsdichte von einer Pfarrstelle zu 1.409 Gemeindegliedern, während Frankfurt-Mitte-Ost eine Pastorationsdichte von einer Pfarrstelle mit 2.296 Gemeindegliedern hätte. Dies würde bedeuten, dass der Spreizungseffekt sich in einem vertretbaren Umfang gestalten ließe. Darüber hinaus ist festzustellen, dass auch bei einer Gewichtung der Parameter auf der Grundlage 80:20 viele ländliche Dekanate in Relation zur vorhandenen Rechtsverordnung besser oder zumindest nicht schlechter dastehen würden. (**Anlage 7**). Dabei handelte es sich um Daten aus dem Jahr 2007. Die faktische Verteilung auf die 47 Dekanate erforderte eine Neubemessung auf Grundlage der fünf Parameter.

Mit dem Durchschnittswert von 1.850 Gemeindegliedern pro Vollstelle im Jahre 2020 würde sich die EKHN in Relation zu anderen westlichen Gliedkirchen im oberen Viertel der Pastorationsdichte bewegen (**Anlage 8**). Damit würde insbesondere auch dem Gestaltungsprinzip Nr. 6 aus dem Perspektivpapier 2025, ein reissfestes Netz in den ländlich strukturierten Dekanaten zu sichern, entsprochen.

3. Die Stellenentwicklung bis 31.12.2019 und Planungswerte bis 31.12.2024

Die beiliegende Übersicht zur Pfarrstellenbemessung 2025 weist jeweils die gegenwärtige Pfarrstellendichte pro Stelle aus, dokumentiert den Sollstellenplan auf der Grundlage der vorhandenen fünf Parameter und zeigt in drei Spalten das Mengengerüst der Stellenpläne für das Ausgangsjahr 01.01.2015 bis 31.12.2019 und voraussichtlich bis 31.12.2024, wie sich die Stellenentwicklung auf der Grundlage von zwei Parametern in den einzelnen Dekanaten darstellt. Dabei werden die Stellenpläne bis Ende 2019 festgeschrieben und bis Ende 2024 die planerischen Prognosen benannt. Damit nimmt die Kirchenleitung einen Einwand aus den Konsultationen auf, dass eine Laufzeit bis Ende 2024 über einen zu langen Zeitraum keine Korrekturmöglichkeit mehr zulässt. Aus Gründen der Übersicht ist jeweils der Referenzwert auf Grundlage der vorhandenen Rechtsverordnung und damit verbunden die auf dieser Grundlage berechnete Pastorationsdichte ermittelt.

Deshalb wird vor dem Hintergrund der Konsultationen und der Auswertung der Ergebnisse vorgeschlagen, die Gewichtung der Parameter im Verhältnis 80:20 für das zu beschließende neue Modell zugrunde zu legen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind Modellberechnungen auf der Grundlage des bestehenden Rechts unter konstanten Bedingungen vorgenommen worden. Aus Sicht der Kirchenleitung ergibt sich für die Gewichtung 80:20 die größte Plausibilität und damit für das Kirchengebiet insgesamt die größtmögliche Akzeptanz.

Bezüglich der Stellenplanung der regionalen und gesamtkirchlichen Stellen (**Anlage 9**) ist anzumerken, dass es sich dabei um eine rechnerische Darstellung in der Zeit von 2011 bis Ende 2019 bzw. bis Ende 2024 handelt. Die exakte Ermittlung der Mengengerüste erfolgt jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans. Deshalb kann das Mengengerüst mit Wirkung vom 01.01.2020 auch noch verändert werden. In diesem Zusammenhang hat die Kirchenleitung beschlossen, die Schulpfarrstellen so weit zu reduzieren, dass die Kürzungsquote der übrigen Pfarrstellen im regionalen- und gesamtkirchlichen Bereich der des parochialen Bereiches entspricht. Dies bedeutet einen zusätzlichen Abbau von rund 36 Schulpfarrstellen. Stellen der Schulseelsorge sind von zusätzlichen Reduzierungen nicht betroffen.

Die verstärkte Kürzung im Bereich der Schulpfarrstellen ist vertretbar, da deren Zahl in den zurückliegenden Jahren erheblich angestiegen ist, eine große Anzahl von Pfarrerinnen und Pfarrern im hauptamtlichen Schuldienst wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden und weil zu erwarten ist, dass die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen den Religionsunterricht zunehmend mit eigenen Kräften abdecken.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, wird der faktische Umfang der Personalverfügbarkeit in den Dekanaten über mehrere Jahre über den Planwerten liegen, was eine direkte Folge der seit 2009 eingeschlagenen Einstellungspolitik ist. Um die Personalplanung der Dekanate ab dem 01.01.2015 konsistent zu gestalten, bedarf es auf der personellen Seite entsprechender Veränderungen. Dies bedeutet, dass Inhaberschaften, die über den Planwerten liegen, in mehrjährige Verwaltungsdienstaufträge umgewandelt werden. Die dafür erforderlichen rechtlichen Änderungen werden dazu im folgenden Kapitel beschrieben.

4. Rechtliche Änderungen (Anlagen 10a + 10b)

a) Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die kirchenleitenden Vorgaben für das künftige Pfarrstellenbemessungsverfahren umgesetzt.

Die Festlegung auf zwei Parameter, nämlich die Mitgliederzahl und die Fläche im Verhältnis von 80 zu 20, kommt in der Neufassung des § 2 Absatz 3 Pfarrstellengesetz zum Ausdruck.

Der Ausweitung der Gestaltungsmöglichkeiten im Dekanat trägt die Neufassung des § 4 Pfarrstellengesetz Rechnung; ebenso die Neufassung des § 2 Absatz 2 und 4 Pfarrstellengesetz, die den Budgetgedanken widerspiegeln.

Mit der redaktionellen Änderung des § 3 Abs. 2 Pfarrstellengesetz wird die inklusive Sprachform beachtet.

Die Zuständigkeit der Dekanate für die inhaltliche und umfängliche Ausgestaltung der neu definierten regionalen Pfarrstellen machte die Neufassung von § 3 Absatz 3 Pfarrstellengesetz erforderlich.

Die Veränderung des § 5 Absatz 2 Pfarrstellengesetz, wonach bei einer Einschränkung oder Aufhebung einer Pfarrstelle die Inhaberschaftsrechte frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe enden, trägt dem Umstand Rechnung, dass bis voraussichtlich 2018 mehr pastorales Personal zur Verfügung steht, als auf Grund der Pfarrstellenbemessung Pfarrstellen vorhanden sind. Auf diese Weise können zeitlich flexible Verwaltungsdienstaufträge erteilt werden.

b) Entwurf der Rechtsverordnung

aa) Zuordnung der Pfarrstellen

Die Ausweitung der Gestaltungsmöglichkeiten der Dekanate, insbesondere hinsichtlich der Budgetierung regionaler und gemeindlicher Pfarrstellen, bedingt eine Neuordnung der Pfarrstellen im übergemeindlichen Bereich. Als regionale und damit in der Region gestaltbare Pfarrstellen werden nur noch diejenigen Dienste ausgewiesen, die in der Regiefähigkeit der Dekanate liegen.

Daher sieht das neue Pfarrstellenkonzept folgende vier Pfarrstellengruppierungen vor:

- Die Pfarrstellen für den gemeindlichen Pfarrdienst
Diese werden den Dekanaten von der Gesamtkirche in Form eines Budgets zugewiesen.
- Die Pfarrstellen und Planstellen für regionale Dienste
Dies sind die Stellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern, für die die Dekanate unter Beteiligung der Zentren die Regiefähigkeit besitzen. Sie werden den Dekanaten von der Gesamtkirche unter Beachtung der Einsparvorgaben aus dem Bestand in Form eines Budgets zugewiesen.
- Die gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung
Dies sind Stellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern, die in einzelnen Dekanaten verortet sind und unmittelbare Auswirkung auf die Arbeit in den Dekanaten haben. Sie sind mit den inhaltlichen Angeboten der Dekanate verwoben und ergänzen das Spektrum der dekanatlichen Arbeit.

Wegen ihrer besonderen Struktur (Leitstellenorientierung; Zusammenarbeit mit Staat und anderen Kirchen; Leuchtturmfunktion) und wegen ihrer Expertisefunktion für

ganze Regionen (Propsteien) bleiben sie jedoch in gesamtkirchlicher Verantwortung und sind nicht budgetierbar. Ihre Zuweisung erfolgt nach Maßgabe des von der Synode beschlossenen Stellenplans.

- Die gesamtkirchlichen Pfarrstellen
Dies sind zentrale Pfarrstellen, die eine Unterstützungsfunktion für den parochialen und regionalen Bereich haben, aber keinen unmittelbaren Bezug zu den regionalen Arbeitsfeldern besitzen.

bb) die Generierung der dekanatlichen Stellenansprüche: parochial und regional

Vorgabe und Richtschnur für die Ermittlung des jeweiligen dekanatlichen Stellenbudgets ist die Zahl der Stellen des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.

Ziel des Ermittlungsverfahrens ist die angemessene Verteilung der gemeindlichen und regionalen Pfarr- und Pfarrvikarstellen auf die Dekanate und deren Gemeinden. Dabei liegt der Fokus darauf, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden zu sichern und die kirchlichen Handlungsfelder regional spezifisch in den Dekanaten abzubilden.

Die Gesamtzahl der im Dekanat budgetierbaren Pfarrstellen speist sich aus zwei Säulen: Dem Stellenbudget für gemeindliche Pfarrstellen und dem Stellenbudget für regionale Pfarrstellen.

Dem Dekanat zugeordnet werden zudem die neu definierten gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, die jedoch inhaltlich und umfänglich im Zuständigkeitsbereich der Gesamtkirche verbleiben.

Die Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst werden den Dekanaten nach den Parametern Mitgliederzahl und Fläche zugewiesen und zwar im Verhältnis von 80% (Mitgliederzahl) und 20% (Fläche). Die Zuweisung erfolgt alle fünf Jahre.

Aus dem Bestand der Pfarr- und Pfarrvikarstellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung in einer Erstermittlung diejenigen Stellen, die in der Zuständigkeit der Dekanate liegen (regionale Pfarrstellen) und weist den Dekanaten ein entsprechendes Stellenbudget zu. Auch diese Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre. Die weitere Ermittlung geschieht auf der Basis der Erstermittlung bzw. der jeweiligen Folgeermittlungen im Rahmen des von der Synode beschlossenen Stellenplans.

Eine flächendeckende und/oder kriterienbezogene Zuweisung der regionalen Pfarrstellen kann nicht erfolgen.

cc) die Rolle des Dekanates

Die größere Gestaltungsfreiheit des Dekanates wird zunächst daran sichtbar, dass das zugewiesene Gesamtbudget, bestehend aus dem gemeindlichen und dem regionalen Stellenkontingent, entsprechend der regionalen Besonderheiten im Dekanat für parochiale und regionale Dienste aufgeteilt werden kann. Die vorgegebenen Einzelmengengerüste sind nicht verbindlich zugeordnet, so dass Stellenanteile aus dem gemeindlichen Bereich für re-

gionale Pfarrdienste verwendet werden können und umgekehrt die Verwendung von Stellenteilen aus dem Bestand der regionalen Dienste für gemeindliche Zwecke möglich ist.

Diese Gestaltungsfreiheit wird jedoch durch bestimmte Vorgaben eingeschränkt. So soll die Gemeindegliederzahl je Pfarrstelle einen Wert von 1500 in der Regel nicht unterschreiten und einen Wert von 2500 nicht überschreiten (vergleiche hierzu § 4 Absatz 2 der Rechtsverordnung). Auf diese Weise kann den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten hinreichend Rechnung getragen werden.

Bei der Erstellung des Sollstellenplans für den gemeindlichen Pfarrdienst wird ein weiteres Element der gestiegenen Gestaltungsfreiheit im Dekanat sichtbar. Bei der internen Zuweisung der gemeindlichen Pfarr- und Pfarrvikarstellen kann der Dekanatssynodalvorstand neben den Parametern Mitgliederzahl und Fläche auch weitere für die Region typische und überprüfbare Bezugsgrößen zu Grunde legen. Allerdings darf der Faktor Mitgliederzahl eine Gewichtung von 50% nicht unterschreiten (vergleiche § 4 Absatz 3 der Rechtsverordnung).

Die Entwicklung des Sollstellenplans für die regionalen Pfarrdienste erfolgt unter Beteiligung der Zentren. Bei der inhaltlichen und umfänglichen Ausgestaltung sind gesamtkirchliche Vorgaben zu beachten. Er soll den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen und die kirchlichen Arbeitsfelder regionalspezifisch abbilden.

Im Blick auf zukünftige dekanatliche Strukturen wird benachbarten Dekanaten die Möglichkeit eröffnet, sowohl für den gemeindlichen als auch für den regionalen Pfarrdienst gemeinsame Sollstellenpläne zu entwickeln.

Wie bei der bisherigen Rechtsverordnung weist auch die Neufassung der Rechtsverordnung dem Dekanatssynodalvorstand die Aufgabe der Erstellung der Dekanatsstellenpläne zu. Sie steht insofern im Einklang mit der Regelung der Dekanatssynodalordnung (vergleiche § 26 Absatz 2 Ziffer 11 und 12 DSO).

dd) Die Rolle der Zentren

Die Zentren sind bei der Entwicklung der regionalen Sollstellenpläne zu beteiligen. Dabei achten sie auf die regional typische Abbildung der kirchlichen Handlungsfelder. Eine Genehmigungsbefugnis wird den Zentren nicht zugebilligt, doch wird ihre Stellungnahme (Expertise), die der Kirchenleitung vorzulegen ist, bei der Genehmigung Berücksichtigung finden.

ee) Die Rolle der Kirchenleitung

Die so entwickelten Stellenpläne und das diesen zu Grunde liegende Zuweisungsverfahren sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn

- das vorgeschlagene Verfahren den Vorgaben der Verordnung entspricht
- die pastorale Versorgung aller Gemeinden sichergestellt ist
- eine Stellungnahme der Arbeitszentren vorliegt.

c) Veränderung der Fach- und Profilstellenverordnung

Die Zuordnung der Fach-/Profilstellen zu den regionalen Pfarrstellen und damit in die Gestaltungskompetenz der Dekanate impliziert die Beendigung der derzeit kriterienorientierten Ermittlung und Zuordnung. Mit der Neufassung des § 3 Abs. 1 FPVO werden die bestehenden Stellenumfänge den Dekanaten künftig unter Beachtung der Sparvorgaben im Rahmen des Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen zugewiesen. Dieser gestiegenen Gestaltungskompetenz der Dekanate trägt auch die Neufassung des § 2 Abs. 2 FPVO Rechnung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Mit Einsparungen ist vor 2020 nicht zu rechnen.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Oberkirchenrat Dr. Bechinger (Federführung)

Oberkirchenrat Böhm

Kirchenrätin Cirkel

Kirchenrat Eller

Oberkirchenrätin Flemmig

Oberkirchenrat Dr. Grubauer

Oberkirchenrat Krützfeld

Oberkirchenrätin Noschka

Oberkirchenrat Schuster

Pfarrerausschuss

GMAV

E. Anlagen

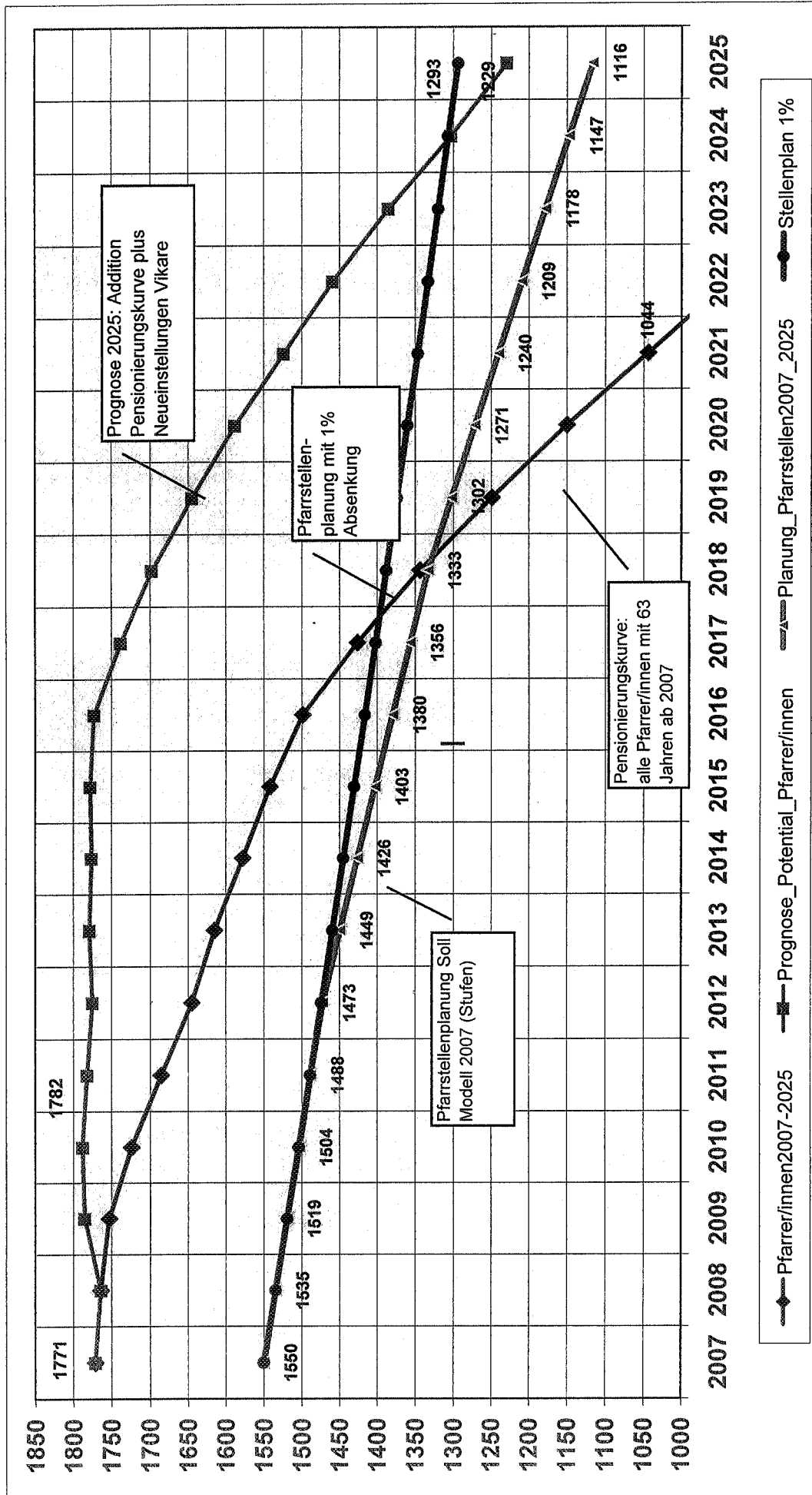
1. Auszüge aus: Kirchliches Leben der EKHN in Zahlen
2. Pfarrstellen mit gestuftem und einprozentigem Abbau und die Personenzahl der Pfarrer und Pfarrerinnen
3. Entwicklung der Personalkosten im gesamten Pfarrdienst
- 4.a Übersicht über die regionalen Pfarr- und Planstellen
- 4.b Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung
- 5.a Verteilung der regionalen Pfarr- und Planstellen (Modellbildung mit 27 Dekanaten)

- 5.b Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung (Modellbildung mit 27 Dekanaten)
- 6.a-f Protokolle der Propsteikonsultationen
- 7. Pfarrstellenbemessung 2025 in Stufen von 2015-2020-2025
- 8. Übersicht über die Pastorationsdichte der Gliedkirchen der EKD
- 9. Stellenplanung von 2011 bis 2020 mit Mengenverteilung und Prognosezahlen für 2025
- 10.a Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen
- 10.b Synopse zum Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen

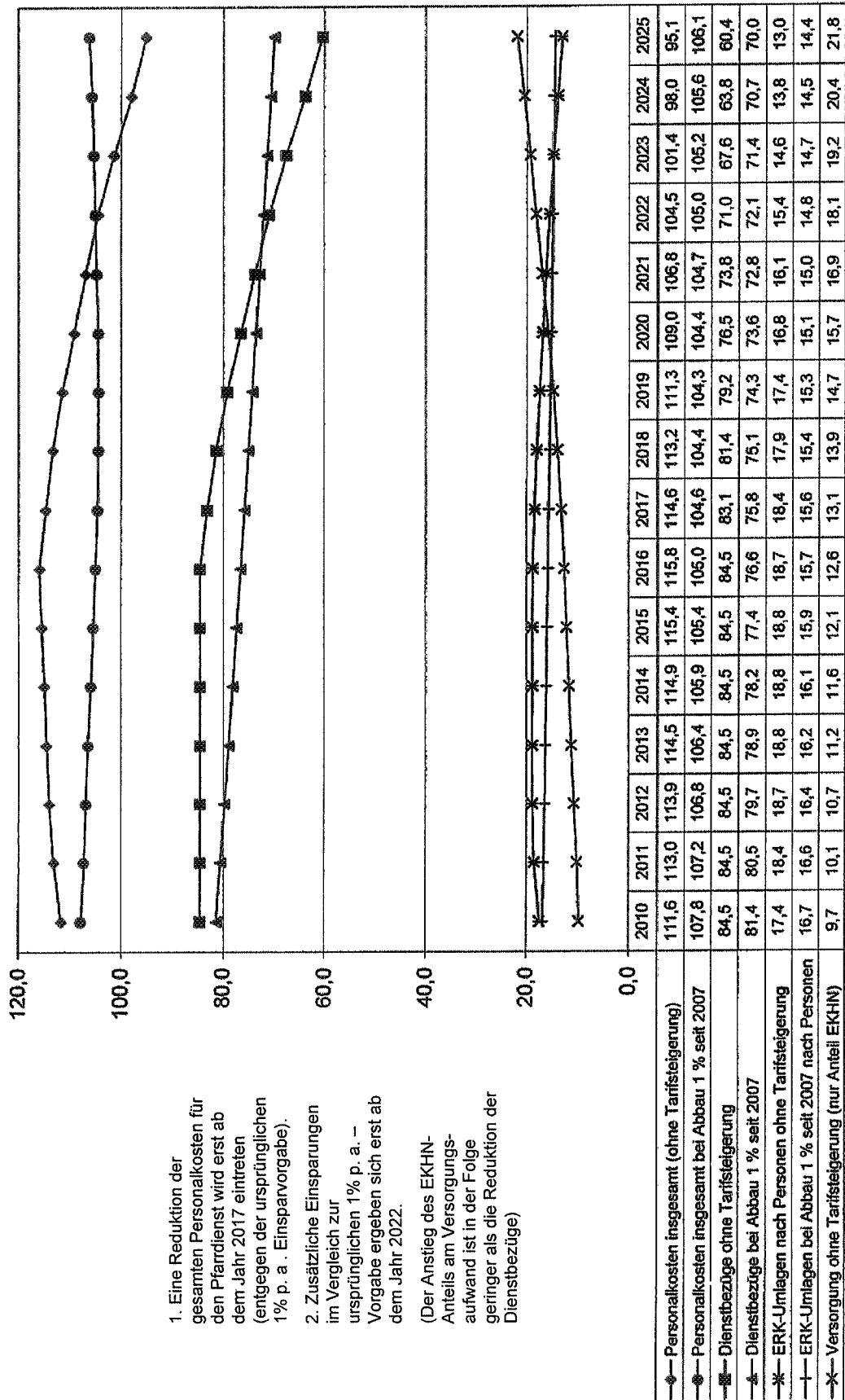
Auszüge aus: Kirchliches Leben der EKH in Zahlen 1980 - 2010

Jahr	Mitglieder	Kinder-Taufen	Bestattungen	Aufnahmen mit Erw-Taufen	Austritte
1980	2306901	18593	27577	2040	8839
1990	2082558	20639	26271	2810	11625
1991	2064892	21247	26070	3081	18079
1992	2046864	20221	25595	2738	19508
1993	2026554	19819	25482	2721	16033
1994	2001660	19520	24955	3008	17379
1995	1977579	18961	24983	3029	18959
1996	1964564	18833	24644	3201	14759
1997	1946909	18748	24705	3152	13750
1998	1933568	18751	24136	3350	12214
1999	1934003	17620	23808	2462	13215
2000	1907667	16475	23495	3732	12875
2001	1887112	16212	23100	4046	12233
2002	1869660	15490	23135	4186	13037
2003	1856304	14728	23164	4439	13776
2004	1839488	14725	21858	4278	10129
2005	1823516	14316	21757	4634	8174
2006	1800431	13517	21182	4304	8480
2007	1787345	13637	21902	4652	9733
2008	1766103	13381	21643	4095	12766
2009	1746407	13056	21460	4387	11330
2010	1723893	12512	21305	4226	10978

Pfarrstellen mit gestuftem und einprozentigem Abbau
und die Personenzahl der Pfarrer und Pfarrerrinnen einschließlich der Vikare



Entwicklung der Personalkosten im gesamten Pfarrdienst



Mio. EUR

Übersicht über die regionalen und budgetierbaren Pfarrstellen und Planstellen

	Dekanat	Gemeinde- glieder Dek. Stand 07.2010	Dekans- pfarrstellen	Fach-/ Profilstellen	Alten-, Kranken-, Hospizseelsorge	Klinikseel- sorge (incl. refin.)*	Stadtjugend- pfarrstellen	Summe	Summe 2015	Summe 2020	Summe Prognose bis 2025
Nordhessen	Bad Marlenberg	33.315	0,75	1,50	0,50			2,75	2,49	2,28	2,06
	AG Biedenkopf Gladenbach			2,50				2,50	2,27	2,07	1,87
	Biedenkopf	25.952	0,50					0,50	0,45	0,41	0,37
	Gladenbach	34.196	0,75		0,50			1,25	1,13	1,03	0,94
	Dillenburg	32.632	0,75	1,50		0,50		2,75	2,49	2,28	2,06
	Herborn	27.969	0,50	0,75		0,50		1,75	1,59	1,45	1,31
	Runkel	31.424	0,75	1,50	0,50	1,50		4,25	3,86	3,52	3,18
	Selters	26.863	0,50	0,75		0,50		1,75	1,59	1,45	1,31
	Weilburg	21.498	0,50	0,75		0,50		1,75	1,59	1,45	1,31
	Summe	233.849	5,00	9,25	1,50	3,50	0,00	19,25	17,46	15,94	14,41
Rheinhessen	Alzey	25.656	0,50	0,75		1,50		2,75	2,49	2,28	2,06
	Ingelheim	32.301	0,75	1,50	0,50	0,50		3,25	2,95	2,69	2,43
	Mainz	51.840	1,00	2,50	0,50	4,00	1,00	9,00	8,16	7,45	6,74
	Oppenheim	23.833	0,50	0,75				1,25	1,13	1,03	0,94
	Wöllstein	18.667	0,50	0,75				1,25	1,13	1,03	0,94
	Worms- Wonnegau	53.433	1,00	2,50	0,50	1,00		5,00	4,54	4,14	3,74
	Summe	205.730	4,25	8,75	1,50	7,00	1,00	22,50	20,41	18,63	16,85
Oberhessen	Alsfeld	33.069	0,75	1,50	0,50			2,75	2,49	2,28	2,06
	AG Büdingen Nidda Schotten			2,50				2,50	2,27	2,07	1,87
	Büdingen	31.439	0,75		0,50			1,25	1,13	1,03	0,94
	Gießen	57.840	1,00	2,50	0,50	3,75	1,00	8,75	7,94	7,24	6,55
	AG Grünberg Hungen Kirchberg			2,50				2,50	2,27	2,07	1,87
	Grünberg	25.193	0,50					0,50	0,45	0,41	0,37
	Hungen	19.232	0,50		0,50			1,00	0,91	0,83	0,75
	Kirchberg	24.416	0,50					0,50	0,45	0,41	0,37
	Nidda	18.707	0,50			0,50		1,00	0,91	0,83	0,75
	Schotten	16.896	0,50					0,50	0,45	0,41	0,37
	Vogelsberg	29.103	0,50	0,75	0,50	0,50		2,25	2,04	1,86	1,68
	Wetterau	84.990	1,50	3,50	0,50	4,50		10,00	9,07	8,28	7,49
	Summe	340.885	7,00	13,25	3,00	9,25	1,00	33,50	30,39	27,73	25,08
Starkenburg	Bergstrasse	74.655	1,50	3,50	0,50	2,50		8,00	7,26	6,62	5,99
	Darmstadt- Land	51.823	1,00	2,50	0,50			4,00	3,63	3,31	3,00
	Darmstadt- Stadt	48.818	1,00	1,50	0,50	3,17	1,00	7,17	6,50	5,94	5,37
	Odenwald	42.288	0,75	1,50	0,50			2,75	2,49	2,28	2,06
	Ried	37.929	0,75	1,50	0,50	1,00		3,75	3,40	3,10	2,81
	Vorderer Odenwald	63.665	1,00	2,50	0,50	0,50		4,50	4,08	3,73	3,37
	Summe	319.178	6,00	13,00	3,00	7,17	1,00	30,17	27,37	24,98	22,59
Südnhassau	AG Bad Schwalbach- Idstein			2,50				2,50	2,27	2,07	1,87
	Bad Schwalbach Idstein	32.919	0,75		0,50	2,50		3,75	3,40	3,10	2,81
	Idstein	26.618	0,50		0,50	0,50		1,50	1,36	1,24	1,12
	AG Rhein-Lahn			2,50				2,50	2,27	2,07	1,87
	Diez	25.131	0,50			0,50		1,00	0,91	0,83	0,75
	St. Goarshausen	16.466	0,50					0,50	0,45	0,41	0,37
	Hochtaunus	61.814	1,00	2,50	0,50	3,50		7,50	6,80	6,21	5,62
	Kronberg	66.124	1,00	2,50	0,50	1,50		5,50	4,99	4,55	4,12
	Nassau	19.536	0,50		0,50	2,00		3,00	2,72	2,48	2,25
	Wiesbaden	87.665	1,50	3,50	0,50	4,00	1,00	10,50	9,52	8,69	7,86
	Summe	336.273	6,25	13,50	3,00	14,50	1,00	38,25	34,70	31,67	28,64
Rhein-Main	Dreieich	36.943	0,75	1,50	0,50	0,50		3,25	2,95	2,69	2,43
	Frankfurt überdekanatl. Frankfurt- Höchst						1,00	1,00	0,91	0,83	0,75
	Frankfurt Nord	41.054	0,75	1,50		1,00		3,25	2,95	2,69	2,43
	Frankfurt Mitte- Ost	35.238	0,75	1,50	2,00	3,00		7,25	6,58	6,00	5,43
	Frankfurt Süd	31.104	0,75	1,50		6,00		8,25	7,48	6,83	6,18
	Groß-Gerau	30.612	0,75	1,50	0,50			2,75	2,49	2,28	2,06
	Offenbach	22.310	0,50	0,75		1,75		3,00	2,72	2,48	2,25
	Rodgau	49.582	1	1,50	0,50			3,00	2,72	2,48	2,25
	Rüsselsheim	35.620	0,75	1,50		1,00		3,25	2,95	2,69	2,43
	Summe	310.476	6,50	12,00	3,50	14,75	1,00	37,75	34,24	31,25	28,27
	Gesamtsumme	1.746.391	35	69,75	15,50	56,17	5,00	181,42	164,57	150,20	135,84

**Übersicht über die gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung
vorgesehene Reduzierung im Zeitraum bis 2025 = 25%**

Propstei	DEK	Dekanat	Altenheim- seelsorge	Notfall- seelsorge	City- kirchen	Behinderten- seelsorge	Telefon- seelsorge	Summen 2011	Summen 2015	Summen 2020	Prognose Summen 2025
Nord-Nassau	39	Bad Marienberg						0,00	0,00	0,00	0,00
	6	Biedenkopf		0,25				0,25	0,23	0,21	0,19
	12	Dillenburg				0,50		0,50	0,45	0,41	0,37
	25	Gladenbach						0,00	0,00	0,00	0,00
	29	Herborn		0,50			0,50	1,00	0,91	0,83	0,75
	49	Runkel						0,00	0,00	0,00	0,00
	52	Selters		0,50				0,50	0,45	0,41	0,37
	54	Weilburg		0,50				0,50	0,45	0,41	0,37
		Summe		1,75		0,50	0,50	2,75	2,49	2,28	2,06
Rheinhessen	2	Alzey		0,33				0,33	0,30	0,27	0,25
	34	Ingelheim		0,33				0,33	0,30	0,27	0,25
	38	Mainz	1,00	0,25	1,50	0,50	1,00	4,25	3,85	3,52	3,18
	43	Oppenheim			0,50			0,50	0,45	0,41	0,37
	58	Wöllstein						0,00	0,00	0,00	0,00
	65	Worms-Wonnegau		0,25	0,50			0,75	0,68	0,62	0,56
		Summe	1,00	1,16	2,50	0,50	1,00	6,16	5,59	5,10	4,61
Oberhessen	67	Alsfeld		0,50				0,50	0,45	0,41	0,37
	7	Büdingen						0,00	0,00	0,00	0,00
	66	Giessen		0,50	0,50	1,00	1,00	3,00	2,72	2,48	2,25
	28	Grünberg						0,00	0,00	0,00	0,00
	32	Hungen			0,50			0,50	0,45	0,41	0,37
	35	Kirchberg						0,00	0,00	0,00	0,00
	41	Nidda						0,00	0,00	0,00	0,00
	51	Schotten						0,00	0,00	0,00	0,00
	62	Vogelsberg						0,00	0,00	0,00	0,00
	64	Wetterau	1,50	0,50				2,00	1,81	1,66	1,50
		Summe	1,50	1,50	1,00	1,00	1,00	6,00	5,44	4,97	4,49
Starkenburger	60	Bergstrasse	1,00	0,50				1,50	1,36	1,24	1,12
	9	Darmstadt - Land				0,50		0,50	0,45	0,41	0,37
	10	Darmstadt - Stadt	1,00	0,33	1,00	1,00		3,33	3,02	2,76	2,49
	14	Odenwald		0,33				0,33	0,30	0,27	0,25
	24	Ried						0,00	0,00	0,00	0,00
		Odenwald		0,50				0,50	0,45	0,41	0,37
		Summe	2,00	1,66	1,00	1,50	0,00	6,16	5,59	5,10	4,61
Süd-Nassau	4	Bad Schwalbach						0,00	0,00	0,00	0,00
	11	Diez		0,50				0,50	0,45	0,41	0,37
	50	St. Goarshausen						0,00	0,00	0,00	0,00
	3	Hochtaunus			0,50			0,50	0,45	0,41	0,37
	33	Idstein		0,33				0,33	0,30	0,27	0,25
	36	Kronberg	1,00	0,25				1,25	1,13	1,03	0,94
	40	Nassau	1,00			1,00		2,00	1,81	1,66	1,50
	63	Wiesbaden	2,00	0,50	1,50	1,00	1,00	6,00	5,44	4,97	4,49
		Summe	4,00	1,58	2,00	2,00	1,00	10,58	9,60	8,76	7,92
Rhein-Main	13	Dreieich						0,00	0,00	0,00	0,00
	18	FFM Hoechst						0,00	0,00	0,00	0,00
	20	FFM Nord				0,50		0,50	0,45	0,41	0,37
	16	FFM Mitte-Ost	1,00	0,50	2,00		1,00	4,50	4,08	3,73	3,37
	21	FFM Süd	1,00		0,50			1,50	1,36	1,24	1,12
	26	Groß - Gerau		0,33				0,33	0,30	0,27	0,25
	42	Offenbach		0,50	0,50	0,50		1,50	1,36	1,24	1,12
	47	Rodgau						0,00	0,00	0,00	0,00
	48	Rüsselsheim						0,00	0,00	0,00	0,00
		Summe	2,00	1,33	3,00	1,00	1,00	8,33	7,56	6,90	6,24
		Gesamtsumme	10,50	8,98	9,50	6,50	4,50	39,98	36,26	33,10	29,93

**Verteilung der regionalen Pfarrstellen und Planstellen
Modellbildung mit 27 Dekanaten, Reduzierung mit 25%**

	Dekanat	Gemeinde- glieder Dek. Stand 07.2010	Dekans- pfarrstellen	Fach-/ Profilstellen	Alten-, Kranken-, Hospizseelsor- ge	Klinikseelsor- ge (incl. refin.)*	Stadtjugend- pfarrstellen	Summe 2011	Summe 2015	Summe 2020	Prognose Summe bis 2025
Nordnassau											
	AG- Biedenkopf/Gladenb			2,50				2,50	2,27	2,07	1,87
	Biedenkopf	25.952	0,50					0,50	0,45	0,41	0,37
	Gladenbach	34.196	0,75		0,50			1,25	1,13	1,03	0,94
	Summe Dekanate	60.148	1,25	2,50	0,50	0,00	0,00	4,25	3,86	3,52	3,18
									0,00	0,00	0,00
	Dillenburg	32.632	0,75	1,50		0,50		2,75	2,49	2,28	2,06
	Herborn	27.969	0,50	0,75		0,50		1,75	1,59	1,45	1,31
	Summe Dekanate	60.601	1,25	2,25	0,00	1,00	0,00	4,50	4,08	3,73	3,37
									0,00	0,00	0,00
	Runkel	31.424	0,75	1,50	0,50	1,50		4,25	3,86	3,52	3,18
	Wellburg	21.498	0,50	0,75		0,50		1,75	1,59	1,45	1,31
	Summe Dekanate	52.922	1,25	2,25	0,50	2,00	0,00	6,00	5,44	4,97	4,49
									0,00	0,00	0,00
	Bad Marlenberg	33.315	0,75	1,50	0,50			2,75	2,49	2,28	2,06
	Selters	26.863	0,50	0,75		0,50		1,75	1,59	1,45	1,31
	Summe Dekanate	60.178	1,25	2,25	0,50	0,50	0,00	4,50	4,08	3,73	3,37
	Summe Propstel	233.849	5,00	9,25	1,50	3,50	0,00	19,25	17,46	15,94	14,42
									0,00	0,00	0,00
Rheinhessen											
	Mainz	51.840	1,00	2,50	0,50	4,00	1,00	9,00	8,16	7,45	6,74
									0,00	0,00	0,00
	Oppenheim	23.833	0,50	0,75				1,25	1,13	1,03	0,94
	Alzey	25.656	0,50	0,75		1,50		2,75	2,49	2,28	2,06
	Summe Dekanate	49.489	1,00	1,50	0,00	1,50	0,00	4,00	3,63	3,31	3,00
									0,00	0,00	0,00
	Ingelheim	32.301	0,75	1,50	0,50	0,50		3,25	2,95	2,69	2,43
	Wöllstein	18.667	0,50	0,75				1,25	1,13	1,03	0,94
	Summe Dekanate	50.968	1,25	2,25	0,50	0,50	0,00	4,50	4,08	3,73	3,37
									0,00	0,00	0,00
	Worms-Wonnegau	63.433	1,00	2,50	0,50	1,00		5,00	4,54	4,14	3,74
	Summe Propstel	205.730	4,25	8,75	1,50	7,00	1,00	22,50	20,41	18,63	16,85
									0,00	0,00	0,00
Oberhessen											
	Alsfeld	33.069	0,75	1,50	0,50			2,75	2,49	2,28	2,06
									0,00	0,00	0,00
	AG Büdingen Nidda Schotten			2,50				2,50	2,27	2,07	1,87
	Büdingen	31.439	0,75		0,50			1,25	1,13	1,03	0,94
	Schotten	16.896	0,50					0,50	0,45	0,41	0,37
	Nidda	18.707	0,50			0,50		1,00	0,91	0,83	0,75
	Summe Dekanate	67.042	1,75	2,50	0,50	0,50	0,00	5,25	4,76	4,35	3,93
									0,00	0,00	0,00
	Gießen	57.840	1,00	2,50	0,50	3,75	1,00	8,75	7,94	7,24	6,55
									0,00	0,00	0,00
	AG Grünberg Hungen Kirchberg			2,50				2,50	2,27	2,07	1,87
	Grünberg	25.193	0,50					0,50	0,45	0,41	0,37
	Hungen	19.232	0,50		0,50			1,00	0,91	0,83	0,75
	Kirchberg	24.416	0,50					0,50	0,45	0,41	0,37
	Summe Dekanate	68.841	1,50	2,50	0,50	0,00	0,00	4,50	4,08	3,73	3,37
									0,00	0,00	0,00
									0,00	0,00	0,00
	Vogelsberg	29.103	0,50	0,75	0,50	0,50		2,25	2,04	1,86	1,68
									0,00	0,00	0,00
	Wetterau	84.990	1,50	3,50	0,50	4,50		10,00	9,07	8,28	7,49
	Summe Propstel	340.885	7,00	13,25	3,00	9,25	1,00	33,50	30,39	27,74	25,09
Starkenburger											
	Bergstrasse	74.655	1,50	3,50	0,50	2,50		8,00	7,26	6,62	5,99
									0,00	0,00	0,00
	Darmstadt-Land	51.823	1,00	2,50	0,50			4,00	3,63	3,31	3,00
	Darmstadt-Stadt	48.816	1,00	1,50	0,50	3,17	1,00	7,17	6,50	5,94	5,37
	Summe Dekanate	100.639	2,00	4,00	1,00	3,17	1,00	11,17	10,13	9,25	8,36
	Ried	37929,00	0,75	1,50	0,50	1,00		3,75	3,40	3,10	2,81
	Odenwald	42.288	0,75	1,50	0,50			2,75	2,49	2,28	2,06
									0,00	0,00	0,00
	Vorderer Odenwald	63.665	1,00	2,50	0,50	0,50		4,50	4,08	3,73	3,37
	Summe Propstel	319.176	6,00	13,00	3,00	7,17	1,00	30,17	27,37	24,98	22,59
Südnassau											
	AG Bad Schwalbach- Idstein			2,50				2,50	2,27	2,07	1,87
	Bad Schwalbach	32.919	0,75		0,50	2,50		3,75	3,40	3,10	2,81
	Idstein	26.618	0,50		0,50	0,50		1,50	1,36	1,24	1,12
	Summe Dekanate	59.537	1,25	2,50	1,00	3,00	0,00	7,75	7,03	6,42	5,80
									0,00	0,00	0,00
	AG Rhein-Lahn			2,50				2,50	2,27	2,07	1,87
	Nassau	19.536	0,50		0,50	2,00		3,00	2,72	2,48	2,25
	Diez	25.131	0,50			0,50		1,00	0,91	0,83	0,75
	St. Goarshausen	16.466	0,50					0,50	0,45	0,41	0,37
	Summe Dekanate	61.133	1,50	2,50	0,50	2,50	0,00	7,00	6,35	5,80	5,24
									0,00	0,00	0,00
									0,00	0,00	0,00
	Hochtaunus	61.814	1,00	2,50	0,50	3,50		7,50	6,80	6,21	5,62
	Kronberg	66.124	1,00	2,50	0,50	1,50		5,50	4,99	4,55	4,12
	Wiesbaden	87.665	1,50	3,50	0,50	4,00	1,00	10,50	9,52	8,69	7,86
	Summe Propstel	336.273	6,25	13,50	3,00	14,50	1,00	38,25	34,70	31,67	28,64

Rhein-Main	Dreieich	36.943	0,75	1,50	0,50	0,50		3,25	2,95	2,69	2,43
	Offenbach	22.310	0,50	0,75		1,75		3,00	2,72	2,48	2,25
	Summe Dekanate	59.253	1,25	2,25	0,50	2,25	0,00	6,25	5,67	5,17	4,68
	Frankfurt Überdekanatl.						1,00	1,00	0,91	0,83	0,75
	Frankfurt-Höchst	28.013	0,50	0,75		1,50		2,75	2,49	2,28	2,06
	Frankfurt Süd	31.104	0,75	1,50		6,00		8,25	7,48	6,83	6,18
	Frankfurt Nord	41.054	0,75	1,50		1,00		3,25	2,95	2,69	2,43
	Frankfurt Mitte-Ost	35.238	0,75	1,50	2,00	3,00		7,25	6,58	6,00	5,43
	Summe Dekanate	135.409	2,75	5,25	2,00	11,50	1,00	22,50	20,41	18,63	16,85
								0,00	0,00	0,00	0,00
	Rüsselsheim	35.620	0,75	1,50		1,00		3,25	2,95	2,69	2,43
								0,00	0,00	0,00	0,00
	Groß-Gerau	30.612	0,75	1,50	0,50			2,75	2,49	2,28	2,06
	Summe Dekanate	66.232	1,50	3,00	0,50	1,00	0,00	6,00	5,44	4,97	4,49
	Rodgau	49.582	1	1,50	0,50			3,00	2,72	2,48	2,25
								0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Propstel	310.476	6,50	12,00	3,50	14,75	1,00	37,75	34,24	31,26	28,27
											0,00
	Gesamtsumme	1.746.389	35,00	69,75	15,50	56,17	5,00	181,42	164,57	150,21	135,86

Stand:15.11.2011

Verteilung gesamtkirchlicher Pfarrstellen mit regionaler Anbindung 2011- 2015 - 2020 - 2025
Modellbildung mit 27 Dekanaten - Reduzierung mit 25%

Propstei	Dekanat	Altenheim-seelsorge	Notfall-seelsorge	City-kirchen	Behinderten-seelsorge	Telefon-seelsorge	Summen 2011	Summen 2015	Summen 2020	Prognose bis 2025
Nord-Nassau	Biedenkopf		0,25				0,25	0,23	0,21	0,19
	Gladenbach						0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Dekanate	0,00	0,25	0,00	0,00	0,00	0,25	0,23	0,21	0,19
								0,00	0,00	0,00
								0,00	0,00	0,00
	Dillenburg				0,50		0,50	0,45	0,41	0,37
	Herborn		0,50			0,50	1,00	0,91	0,83	0,75
	Summe Dekanate	0,00	0,50	0,00	0,50	0,50	1,50	1,36	1,24	1,12
								0,00	0,00	0,00
	Bad Marienberg						0,00	0,00	0,00	0,00
	Selters		0,50				0,50	0,45	0,41	0,37
	Summe Dekanate	0,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,50	0,45	0,41	0,37
								0,00	0,00	0,00
	Runkel						0,00	0,00	0,00	0,00
	Weilburg		0,50				0,50	0,45	0,41	0,37
	Summe Dekanate	0,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,50	0,45	0,41	0,37
	Summe Propstei	0,00	1,75	0,00	0,50	0,50	2,75	2,49	2,28	2,06
								0,00	0,00	0,00
Rheinhessen	Mainz	1,00	0,25	1,50	0,50	1,00	4,25	3,86	3,52	3,18
								0,00	0,00	0,00
	Alzey		0,33				0,33	0,30	0,27	0,25
	Oppenheim			0,50			0,50	0,45	0,41	0,37
	Summe Dekanate	0,00	0,33	0,50	0,00	0,00	0,83	0,75	0,69	0,62
								0,00	0,00	0,00
	Ingelheim		0,33				0,33	0,30	0,27	0,25
	Wöllstein						0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Dekanate	0,00	0,33	0,00	0,00	0,00	0,33	0,30	0,27	0,25
								0,00	0,00	0,00
	Worms-Wonnegau		0,25	0,50			0,75	0,68	0,62	0,56
	Summe Propstei	1,00	1,16	2,50	0,50	1,00	6,16	5,59	5,10	4,61
								0,00	0,00	0,00
Oberhessen	Alsfeld		0,50		0,00		0,50	0,45	0,41	0,37
								0,00	0,00	0,00
	Büdingen						0,00	0,00	0,00	0,00
	Schotten						0,00	0,00	0,00	0,00
	Nidda						0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Dekanate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
								0,00	0,00	0,00
	Giessen		0,50	0,50	1,00	1,00	3,00	2,72	2,48	2,25
								0,00	0,00	0,00
	Grünberg						0,00	0,00	0,00	0,00
	Hungen			0,50			0,50	0,45	0,41	0,37
	Kirchberg						0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Dekanate	0,00	0,00	0,50	0,00	0,00	0,50	0,45	0,41	0,37
								0,00	0,00	0,00
	Vogelsberg				0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
	Wetterau	1,50	0,50		0,00		2,00	1,81	1,66	1,50
	Summe Propstei	1,50	1,50	1,00	1,00	1,00	6,00	5,44	4,97	4,49
								0,00	0,00	0,00
Starkenburg	Bergstrasse	1,00	0,50				1,50	1,36	1,24	1,12
								0,00	0,00	0,00
	Darmstadt - Land				0,50		0,50	0,45	0,41	0,37
	Darmstadt - Stadt	1,00	0,33	1,00	1,00		3,33	3,02	2,76	2,49
	Summe Dekanate	1,00	0,33	1,00	1,50	0,00	3,83	3,47	3,17	2,87
								0,00	0,00	0,00
	Odenwald	0	0,33	0,00	0,00	0,00	0,33	0,30	0,27	0,25
					0,00			0,00	0,00	0,00
	Ried	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
								0,00	0,00	0,00
	Vorderer Odenwald		0,50		0,00		0,50	0,45	0,41	0,37
	Summe Propstei	2,00	1,66	1,00	1,50	0,00	6,16	5,59	5,10	4,61
								0,00	0,00	0,00

Süd-Nassau	Bad Schwalbach						0,00	0,00	0,00	0,00
	Idstein		0,33				0,33	0,30	0,27	0,25
	Summe Dekanate	0,00	0,33	0,00	0,00	0,00	0,33	0,30	0,27	0,25
								0,00	0,00	0,00
	Nassau	1,00			1,00		2,00	1,81	1,66	1,50
	Diez		0,50				0,50	0,45	0,41	0,37
	St. Goarshausen						0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Dekanate	1,00	0,50	0,00	1,00	0,00	2,50	2,27	2,07	1,87
								0,00	0,00	0,00
	Hochtaunus			0,50			0,50	0,45	0,41	0,37
	Kronberg	1,00	0,25				1,25	1,13	1,04	0,94
	Wiesbaden	2,00	0,50	1,50	1,00	1,00	6,00	5,44	4,97	4,49
	Summe Dekanate	3,00	0,75	2,00	1,00	1,00	7,75	7,03	6,42	5,80
	Summe Propstel	4,00	1,58	2,00	2,00	1,00	10,58	9,60	8,76	7,92
								0,00	0,00	0,00
Rhein-Main	Dreieich						0,00	0,00	0,00	0,00
	Offenbach		0,50	0,50	0,50		1,50	1,36	1,24	1,12
	Summe Dekanate	0,00	0,50	0,50	0,50	0,00	1,50	1,36	1,24	1,12
								0,00	0,00	0,00
	FFM Hoechst						0,00	0,00	0,00	0,00
	FFM Nord				0,50		0,50	0,45	0,41	0,37
	FFM Mitte-Ost	1,00	0,50	2,00		1,00	4,50	4,08	3,73	3,37
	FFM Süd	1,00		0,50			1,50	1,36	1,24	1,12
	Summe Dekanate	2,00	0,50	2,50	0,50	1,00	6,50	5,90	5,38	4,87
								0,00	0,00	0,00
	Groß - Gerau		0,33				0,33	0,30	0,27	0,25
	Rüsselsheim						0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Dekanate	0,00	0,33	0,00	0,00	0,00	0,33	0,30	0,27	0,25
								0,00	0,00	0,00
	Rodgau						0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Propstel	2	1,33	3,00	1,00	1,00	8,33	7,56	6,90	6,24
										0,00
		10,50	8,98	9,50	6,50	4,50	39,98	36,27	33,11	29,99

Protokoll in der Propstei Starkenburg am 09.09.2011

Die Protokollierung erfolgt in Form von Fragestellungen bzw. Beobachtungen, Anregungen

- Gefahr der Opferung der Fach- und Profilstellen durch die hohe Gestaltungsfreiheit - Wie kann eine Sicherung erfolgen?
- Belastungssituation der ehrenamtlich Tätigen durch die hohe Gestaltungsfreiheit
- Gibt es einen finanziellen Ausgleich für die überproportionale Kürzung der Pfarrstellen?
- Wieso wird die Altenheimseelsorge auf sechs Stellen reduziert?
- Die Darstellung des Erprobungsgesetzes wird als zu negativ wahrgenommen
- Warum erfolgt eine Reduktion auf zwei Parameter und ausgerechnet auf diese?
- Wie ist das Verhältnis von Dekanatssynodalvorstand und Dekanatssynode?
- Erforderlich ist bei der Umsetzung eine umfassende Begleitung
- Wird durch die neue Pfarrstellenbemessung das Konzept einer missionarischen Volkskirche nicht konterkariert?
- Der Vorteil von Kooperationen wird zu günstig gesehen, diese ist oft mit hohen Belastungen verbunden.
- Welche Konsequenzen ergeben sich für den Pfarrberuf und das Berufsbild?
- Vom Konzept der missionarischen Volkskirche ist die Reduktion der Gemeindepfarrstellen zu hoch.
- Wie sieht es aus mit einem Ausgleich über andere Berufe (Gemeindepädagogischer Dienst)?
- Müsste nicht die Ausbildung für den Pfarrberuf sich in Richtung Kooperation deutlich verändern?
- Ist die vorgesehene Struktur der Neueinstellungen nicht zu optimistisch?

Protokoll in der Propstei Süd-Nassau am 23.09.2011

Die Protokollierung erfolgt in Form von Fragestellungen bzw. Kommentaren

- Lässt sich nicht mehr für den Pfarrnachwuchs tun?
- Wie sieht die Übergangsphase (Befristungsproblematik) aus, wenn Verwaltungsdienstaufträge vergeben werden?
- Wo bleibt die finanzielle Differenz beim überproportionalen Stellenabbau ?
- Wie schafft man Anreize bei Veränderungen?
- Wie ist die Korrelation von Gemeindegliedern und Pfarrstellen?
- Wie wird das Verhältnis von Voll- und Teilbeschäftigung gesehen?
- Woher soll der Nachwuchs kommen?
- Führen die Eingriffe in die Inhaberschaft in der Übergangsphase nicht zu einer Diskriminierung?
- Wie ist die Relation von Gemeindegliedern und Pfarrstellen in anderen Landeskirchen?
- Wie kann man den Pfarrberuf von zuviel Verwaltung entlasten?
- Wird der Konflikt zwischen Kirchenvorständen und Dekanatssynodalvorständen ausreichend gesehen?
- Geht die Gestaltungsfreiheit der Dekanate nicht zu weit und werden damit nicht die Errungenschaften der Dekanatsstrukturreform geopfert (Fach/Profilstellen)?
- Wie verhält es sich mit der unterschiedlichen Ausstattung der verschiedenen Regionen? Es müssten viel mehr Faktoren beachtet werden.
- Wird das Problem der Überforderung der Dekanatssynodalvorstände ausreichend gesehen?
- Welche Rolle haben die Zentren (Aufsicht?)
- Wie ist die Rolle der Dekanatssynode?
- Wird durch das neue Konzept die Altenheimseelsorge faktisch nicht eingestellt?
- Wie kommt das Konzept der missionarischen Volkskirche im Vorschlag der Kirchenleitung noch vor?
- Die Gewichtung der Parameter ist für die Städte schlecht, sowohl bei der Variante 70/30 als auch bei der Variante 80/20
- Das vorgesehene Reduktionskonzept schreibt den Pfarrermangel fort (die 1%-Regelung wäre besser).

Protokoll in der Propstei Nord-Nassau am 28.10.2011

Die Protokollierung erfolgt in Form von Fragestellungen bzw. Kommentaren

- Wie ist der Rückgang der Finanzen und die demographische Entwicklung darstellbar?
- Wie ist eine Prognose beim theologischen Nachwuchs über einen Zeitraum von 15 Jahren möglich?
- Wieso wurden diese Parameter ausgewählt?
- Muss die Kürzung bei den Schulpfarrstellen proportional sein?
- Kann die RU-Versorgung nicht durch staatliche Lehrkräfte ersetzt werden?
- Wäre es nicht besser, mehr Vakanzen auszuweisen, als einen überproportionalen Rückgang der Pfarrstellen vorzunehmen?
- Die Gewichtung der Parameter (egal ob 70/30 oder 80/20) führt in den acht Dekanaten Nord-Nassaus teilweise zu Verwerfungen (hohe Gewinne/hohe Verluste)
- Müssten nicht Sonderfälle außerhalb des Bemessungsverfahrens getrennt behandelt werden?
- Wie ist das Verhältnis von Dekanatssynodalvorstand und Dekanatssynode zu sehen?
- Wieso wird von den fünf Parametern abgegangen?
- In Nord-Nassau gibt es sehr wenig regionale Stellen.
- Potentielle Entlastungen fehlen, da es in Nord-Nassau kaum Ruheständler gibt.
- Es gibt einen Bedarf nach Entlastung.
- Sind die Spreizungseffekte bei dem neuen Bemessungssystem nicht zu groß?
- Die Umsetzung ist für die Dekanatssynodalvorstände vorrausichtlich sehr konfliktreich und führt zu einer Überlastung.
- Wie können die Dekanatssynodalvorstände unterstützt werden?

Protokoll in der Propstei Rhein-Main am 11.11.2011

Die Protokollierung erfolgt in Form von Fragestellungen bzw. Kommentaren

- Wie wird die künftige Rolle des Pfarrers in der Gemeinde gesehen?
- Welche Folgen ergeben sich für die Pfarrerausbildung und das Berufsbild?
- Wie sind andere Berufe von den Kürzungen betroffen?
- Welche Vorgaben gibt die Kirchenleitung für die funktionalen Dienste?
- Wie sieht eine Entlastung von Managementaufgaben aus?
- Gibt es künftig einen Zugang zum Pfarrberuf über den zweiten Bildungsweg?
- Wieso reduziert sich in der Prognose die Zahl der Mitglieder auf 17% und die Pfarrstellenzahl auf 25%?
- Wie sieht der finanzielle Ausgleich angesichts des überproportionalen Pfarrstellenabbaus aus?
- Egal ob 80/20 oder 70/30, dieses Modell bevorzugt den ländlichen Raum.
- Weshalb wird als Parameter nicht nur die Mitgliederzahl zugrunde gelegt?
- Wäre es nicht besser, künftig nur noch Fachstellen statt Profilstellen zu errichten wegen der Knappheit des Pfarrpersonals?
- Wäre nicht ein Geldbetrag als Ausgleich für den überproportionalen Abbau besser als zusätzliche Dienste ?
- Bedeutet der proportionale Abbau der Fach/Profilstellen nach der bereits erfolgten Kürzung 2004 nicht eine überproportionale Kürzung?
- Erforderlich wären zusätzliche Parameter für den gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst. Müsste dies nicht zeitgleich erfolgen?
- Die ungünstige Gewichtung der Parameter ist gegen das Konzept einer missionarischen Volkskirche in urbanen Zentren gerichtet.
- Warum gibt es künftig überhaupt noch Schulpfarrstellen, wenn der Staat seine Philologen einstellen will?
- Wie ist das Verhältnis von Dekanatssynodalvorstand und Dekanatssynode zu sehen?
- Wie ist die Rolle der Zentren durch den überproportionalen Abbau der regionalen Stellen zu verstehen ?
- Ist der Abbau in der Stadt Frankfurt insgesamt zu heftig?
- Erwartet werden von der Kirchenleitung Aussagen zum finanziellen Ausgleich?
- Wie muss man sich die Zeit der Umsetzung vorstellen?
- Wie sehen die Maßnahmen der Personalbewirtschaftung aus?
- Das vorhandene Konzept begünstigt das Land aufgrund der Mehrheitsverhältnisse in der Synode.
- Ist die Machtffrage damit bereits als entschieden anzusehen?

Protokoll in der Propstei Oberhessen am 02.12.2011

Die Protokollierung erfolgt in Form von Fragestellungen bzw. Kommentaren

- Wird das Risiko der Abwanderung von Pfarrpersonal in die Stadt ausreichend gesehen?
- Wäre es nicht besser, statt des Abbaus von Pfarrstellen mehr Pfarrstellen auszuweisen und die Vakanzen darzustellen?
- Wie kann das Land attraktiv gemacht werden?
- Wie gestaltet sich die Situation der Überhänge in der Übergangszeit bzw. der Verwaltungsdienstaufträge?
- Es handelt sich um einen schlechten Deal: Wo bleibt das Geld über die 1%ige Kürzung hinaus?
- Wäre nicht mehr Personal im pädagogischen Bereich und Verwaltungsbereich erforderlich?
- Mehr Gemeindehoheit wäre gut.
- Wie sehen die Standards für die Pfarrpersonen aus?
- Müsste nicht dafür gesorgt werden, dass die Dienstzeit von Pfarrern länger wird (mehrere Alterskohorten)?
- Präferiert wird die Gewichtung der Parameter im Umfang 70/30.
- Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Zentren aus? Haben diese nur eine Beratungsfunktion oder auch ein Vetorecht? Sind sie gar Genehmigungsbehörde ?
- Sind für die Ausgestaltung des neuen Konzepts nicht größere Dekanate nötig?
- Da die Stadt mehr regionale Stellen hat, ist eine Gewichtung 70/30 zu rechtfertigen.
- Wird mit dem Konzept größerer Gestaltungsfreiheit nicht die Mangelverwaltung in die Regionen abgetreten?
- Ist es möglich, bei Vakanzen die dann nicht verausgabten Finanzmittel den Dekanaten zur Verfügung zu stellen?
- Wie werden die Arbeitsgemeinschaften der Dekanate gesehen?
- Wäre nicht eine Entlastung der Pfarrschaft erforderlich (z. B. Streichung des Religionsunterrichts und keine Präsenz mehr in allen Kirchenvorständen bei pfarramtlichen Verbindungen)?

Protokoll in der Propstei Rheinhessen am 09.12.2011

Die Protokollierung erfolgt in Form von Fragestellungen bzw. Kommentaren

- Handelt es sich bei den Unterlagen nicht um die Darstellung eines worst- case Szenarios? Kann nicht die Zahl der Einstellungen verändert werden?
- Sollte nicht die Attraktivität für das Theologiestudium gesteigert werden und damit die Attraktivität für den Gemeindepfarrdienst erhöht werden?
- Wieso soll die Veränderung bereits zum Jahr 2015 erfolgen, wenn doch über einen längeren Zeitraum noch mehr Personal zur Verfügung steht?
- Warum erfolgen die Reformschritte Dekanatsreform und Pfarrstellenbemessung nicht nacheinander?
- Wie sieht es aus mit der Korrekturmöglichkeit der demographischen Annahmen bei einer Laufzeit bis 2025?
- Wieso werden die Kitas im künftigen Bemessungssystem nicht mehr berücksichtigt?
- Sind die Verwerfungen bei der Verteilung der Pfarrstellen nicht zu groß?
- Wie wird der Prozess der Umsetzung des neuen Rechts gestaltet?
- Der Vorschlag begünstigt das Land: Wo ist der Urbanfaktor? Der Faktor Fläche greift nur unzureichend.
- Richtet sich der Entwurf nicht gegen die bisherige synodale Entscheidung (nur 1%iger Stellenabbau)?
- Ist die EKHn nicht auf dem Weg, die Erfahrungen der Katholischen Kirche im Zusammenhang mit dem massiven Personalabbau zu wiederholen?
- Hat der ungünstige Personalschlüssel nicht problematische Folgen?
- Wie werden die Fachstellen in dem Konzept berücksichtigt?
- Es wäre besser, die bisherigen fünf Parameter beizubehalten.
- Wo ist die vorgesehene unterschiedliche Verteilung (auf der Grundlage des Perspektivpapiers) geblieben?
- Wieso kann das ganze Konzept nicht deutlich später umgesetzt werden, wo doch bis 2017 / 2018 mehr Personal zur Verfügung steht?
- Welche Konsequenzen hat das Konzept für die Größe der Dekanate?
- Wie werden künftig die Überhänge (Beigaben- und Vakanzsituation) gesteuert?
- Die ehrenamtliche Belastung ist sehr hoch. Eine weitere Abwälzung auf die Dekanatssynodalvorstände geht nicht.
- Wie sieht eine Begleitung bei der Umsetzung aus?
- Ist die Rede von der Budgetfreiheit nicht ein Euphemismus?
- Müssten die Kitas nicht in einem Konzept einer missionarischen Volkskirche auch künftig berücksichtigt werden?

Pfarrstellenbemessung 2025 - Stufen von 2015 - 2020 - 2025 im Modell 20/80 und Mitgliederzahl pro Pfarrer/innen

Ausgangswerte als Referenz: Modell 2007 RVO

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Mitglieder	Mitglieder pro Pfarrstelle 2009 Dekanate	SoSt-Stellen Stellenplan (fünf Indikatoren)	01.01.2015 Mitglieder 80% +Fläche20%	31.12.2019 Mitglieder 80% +Fläche20%	Mitglieder pro Pfarrstelle 2020 Dekanate	Prognose 31.12.2024 neu zu berechnen 2018 Mitglieder 80% +Fläche20%	Prognose 2025 Mitglieder pro Pfarrstelle 2025 Dekanate	Vergleich alte Prognose von 2007 auf 2025 auf Basis der 5 Parameter erhoben 2006	
	2009		2007-2011	Mitglieder 80% +Fläche20%	Mitglieder 80% +Fläche20%			80/20%	RechtsVO (776 Stellen)	Mitglieder pro Pfarrstelle RVO 2007 Dekanate
Nord-Nassau										
Bad Marienberg	33.315	1645	20,25	21,1	19,3	1540,6	17,5	1612	16,0	1764
Biedenkopf	25.952	1298	20,00	17,3	15,9	1491,0	14,4	1561	15,5	1447
Dillenburg	32.632	1611	20,25	17,6	16,1	1803,7	14,5	1885	16,0	1711
Gladenbach	34.196	1537	22,25	18,5	16,9	1793,1	15,3	1876	17,5	1642
Herborn	27.969	1554	18,00	15,8	14,3	1737,0	12,9	1815	13,5	1738
Runkel	31.424	1445	21,75	19,2	17,7	1598,1	16,1	1676	17,0	1588
Selters	26.863	1378	19,50	19,3	17,7	1388,1	16,1	1457	15,0	1565
Weilburg	21.498	1433	15,00	12,9	11,8	1650,3	10,7	1727	11,5	1606
Alzey	25.656	1466	17,50	14,8	13,5	1715,5	12,3	1795	13,5	1629
Ingelheim	32.301	1770	18,25	17,5	16,0	1814,5	14,5	1899	14,0	1969
Mainz	51.840	2074	25,00	24,4	22,2	2078,7	20,1	2173	19,5	2238
Oppenheim	23.833	1702	14,00	13,1	12,2	1835,7	11,3	1927	11,0	1973
Wöllstein	18.667	1493	12,50	10,9	9,9	1700,9	8,9	1777	9,5	1670
Worms	53.433	1644	32,50	27,5	25,1	1895,6	22,7	1982	24,5	1833
Alsfeld	33.069	1272	26,00	22,6	20,9	1423,8	19,2	1500	20,0	1437
Büdingen	31.439	1723	18,25	17,9	16,5	1769,6	15,1	1856	14,0	2001
Gießen	57.840	2029	28,50	27,2	24,9	2056,9	22,5	2151	21,5	2253
Grünberg	25.193	1482	17,00	14,8	13,7	1668,7	12,5	1750	13,0	1680
Hungen	19.232	1603	12,00	11,1	10,2	1688,8	9,2	1769	9,5	1720
Kirchberg	24.416	1878	13,00	12,4	11,3	1915,1	10,1	2001	10,0	2027
Nidda	18.707	1627	11,50	11,0	10,2	1706,9	9,4	1795	9,0	1877
Schotten	16.896	1469	11,50	11,3	10,3	1465,5	9,3	1532	9,0	1589
Vogelsberg	29.103	1386	21,00	20,6	18,8	1388,1	17,1	1454	16,5	1504
Wetterau	84.990	1700	50,00	44,3	40,5	1888,3	36,8	1976	37,0	1966
Bergstrasse	74.655	1641	45,50	40,3	36,8	1839,4	33,4	1924	34,0	1889
DA-Land	51.823	1993	26,00	25,3	23,1	2010,7	20,9	2103	19,5	2256
DA-Stadt	48.816	1914	25,50	22,2	20,1	2092,5	18,1	2187	18,0	2194
Odenwald	42.288	1658	25,50	26,1	23,6	1555,3	21,2	1620	19,5	1758
Ried	37.929	1785	21,25	20,9	19,1	1797,9	17,2	1879	16,0	2025
Vorderer Odenwald	63.665	1756	36,25	34,8	32,0	1816,4	29,1	1902	28,5	1945
Süd-Nassau										
Bad Schwalbach	32.919	1480	22,25	21,0	19,2	1531,5	17,3	1601	16,5	1680
Diez	25.131	1396	18,00	14,7	13,5	1684,6	12,2	1764	14,0	1541
St.Goarshausen	16.466	1220	13,50	11,8	10,8	1352,9	9,8	1415	10,5	1315
Hochtaunus	61.814	1717	36,00	32,2	29,0	1860,5	26,1	1942	26,0	1948
Idstein	26.618	1521	17,50	16,0	14,7	1636,6	13,4	1715	13,0	1763
Kronberg	66.124	1863	35,50	32,0	29,5	2044,8	27,0	2141	27,0	2141
Nassau	19.536	1395	14,00	12,0	10,9	1566,0	9,8	1635	10,5	1533
Wiesbaden	87.665	1808	48,50	41,1	37,6	2060,7	34,1	2155	34,5	2128
Dreieich	36.943	1919	19,25	17,2	15,4	2042,1	13,7	2132	13,5	2168
Frankfurt-Höchst	28.031	1673	16,75	12,5	11,2	2122,2	9,9	2216	11,0	1999
Frankfurt-Nord	41.054	1805	22,75	18,2	16,4	2174,3	14,7	2273	16,0	2088
Frankfurt-Mitte-Ost	35.238	2043	17,25	15,4	14,3	2198,6	12,5	2296	12,0	2388
Frankfurt-Süd	31.104	1885	16,50	14,6	13,6	2100,0	12,3	2197	11,0	2466
Groß-Gerau	30.612	1944	15,75	15,8	14,3	1879,5	12,8	1962	11,5	2192
Offenbach	22.310	1716	13,00	10,0	8,9	2125,0	7,9	2218	9,0	1942
Rodgau	49.582	1983	25,00	25,0	22,8	1949,3	20,5	2037	18,0	2323
Rüsselsheim	35.620	1850	19,25	16,9	15,2	2018,4	13,5	2106	13,0	2189
	1.746.407		1036,25	939,1	858,0		776,0		776,0	

Stellenplanung von 2011 bis 2020 mit Mengenverteilung und Prognosezahlen für 2025				
Grundlage: Beschluss zur Pfarrstellenbemessung der Kirchenleitung vom 23.02.2012				
Veränderte Bedingung: Alle Stellenbereiche mit 25%, gekürzt mit entsprechender Umgewichtung der Schulpfarrstellen				
Spalte	1	2	3	4
	2011	01.01.2015	31.12.2019	Prognose 31.12.2024
Parochiale Pfarrstellen	1036	940	858	776
Regionale Pfarrstellen				
darunter:				
Dekanatspfarrstellen ***				
Fach-/Profilstellen				
Alten-, Kranken-, Hospizseelsorge				
Klinikseelsorge (incl. refin.)*	181	164,2	149,9	135,5
Stadtjugendpfarrstellen				
Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung				
darunter:				
Altenheim-, Notfall-, Telefonseelsorge	40	36,3	33,1	30,0
Behindertenseelsorge, Citykirchen				
Gesamtkirchliche Pfarrstellen				
darunter:				
Studierende/Gehörlose/ Gefängnisseelsorge	24		19,9	18,0
Schule/Schulseelsorge	** 172,4	142,3	120,5	74,7
Verwaltung/Synode / Zentren	109	99,1	90,5	81,8
Summe	* 1562,35	1382	1272	1116

* Im Jahr 2007 betrug die Anzahl der Pfarrstellen 1550.

Durch die Erhöhung der Schulpfarrstellen betrug 2011 die Zahl der Pfarrstellen 1562

** Die Stellen der Schulseelsorge werden im Rahmen der zusätzlichen Kürzung um 36 Stellen nicht gekürzt

*** Dekanatsstellen sind nicht budgetierbar

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans fest.

(2) Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarr- und Pfarrvikarstellen ein Stellenbudget. Pfarr- und Pfarrvikarstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen.

(3) Bei der Ermittlung des Stellenbudgets müssen folgende Merkmale berücksichtigt werden:

- die Mitgliederzahl,
- die Fläche.

(4) Aus dem Bestand der Pfarr- und Pfarrvikarstellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.

(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans oder der Dekanin) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatsynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung von Dekanspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.“

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Dekanaten (regionalen Pfarrstellen) entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.“

4. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen, einschließlich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatsynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst.

(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen obliegt dem Dekanatsynodalvorstand, der unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl oder beider in § 2 Absatz 3 aufgeführter Merkmale, gegebenenfalls auch weiterer, den Besonderheiten des Dekanats Rechnung tragender und überprüfbarer Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(3) Die Zuweisung regionaler Pfarr- und Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt dem Dekanatsynodalvorstand, der unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarr- und Pfarrvikarstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(4) Dekanatsynodalvorstände benachbarter Dekanate können die in Absatz 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.

(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

6. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Einschränkung und Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des Absatzes 1 schriftlich bekannt zu geben und werden frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.“

Artikel 2

Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen (Pfarrstellenverordnung – PfStVO)

§ 1. Grundlagen und Ziele. (1) Die Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Ziel des Ermittlungsverfahrens ist die angemessene Verteilung gemeindlicher und übergemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Dekanaten und Gemeinden zur Sicherstellung der pfarramtlichen

Versorgung aller Gemeinden und zur Abbildung der kirchlichen Handlungsfelder in den Dekanaten.

(2) Zur Erstellung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst werden gemäß § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes die Mitgliederzahl und die Fläche herangezogen und aus dem Bestand der Pfarr- und Pfarrvikarstellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern sowie der Fachstellen den Dekanaten diejenigen Stellen zugewiesen, die zum Zeitpunkt der Erstermittlung in der Zuständigkeit der jeweiligen Dekanate liegen.

(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für gemeindliche und regionale Pfarrstellen im Dekanat, das die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region abbildet.

§ 2. Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarr- und Pfarrvikarstellen. (1) Aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarr- und Pfarrvikarstellen ermittelt die Kirchenleitung anhand der in § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarr- und Pfarrvikarstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche Pfarr- und Pfarrvikarstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.

(2) Die Kriterien des § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes werden wie folgt gewichtet:

- Mitgliederzahl 80 Prozent,
- Fläche 20 Prozent.

(3) Die Gesamtzahl der für gemeindliche Dienste verfügbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge, die dem Dekanat in Relation zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarr- und Pfarrvikarstellen ermittelt. Die Summe der je Teilmenge ermittelten Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen; ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.

§ 3. Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der Pfarr- und Pfarrvikarstellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern sowie der Fachstellen und Zuweisung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung. (1) Aus dem Bestand der Pfarr- und Pfarrvikarstellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr festgelegten Gesamtzahl der Pfarr- und Pfarrvikarstellen diejenigen Stellen, die zu diesem Zeitpunkt in der Zuständigkeit der Dekanate liegen (regionale Pfarrstellen) und weist dieses Stellenbudget den jeweiligen Dekanaten zu (Erstermittlung).

(2) Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.

(3) Regionale Pfarrstellen und Planstellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:

- die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes,
- die Profilstellen,
- die Fachstellen,
- die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,
- die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken,
- die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.

(4) Eine flächendeckende und/oder kriterienbezogene Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen.

(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.

(6) Als gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung gelten:

- die Stellen der Altenheimseelsorge,
- die Stellen der Behindertenseelsorge,
- die Stellen der Citykirchenarbeit,
- die Stellen der Notfallseelsorge,
- die Stellen der Telefonseelsorge.

Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.

§ 4. Stellenplanung im Dekanat. (1) Zur Verteilung des dem Dekanat zugewiesenen Stellenbudgets für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren, in welchem er zunächst die Umfänge der Stellenkontingente für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst im Dekanat festlegt.

(2) Er ist hierbei nicht an die von der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zugewiesenen Stellenkontingente gebunden. Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 in der Regel nicht überschritten werden soll.

(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst ermittelt der Dekanatssynodalvorstand oder ermitteln die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche

Pfarr- und Pfarrvikarstellen. Diese Stellen werden den Gemeinden zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl oder beider in § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes aufgeführten Merkmale.

Weitere, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragende und überprüfbare Merkmale können verwendet werden. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den Dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.

(4) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den regionalen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den regionalen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrdienste. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit,) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.

(5) Das Zuweisungsverfahren und die auf Grund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen an die Kirchengemeinden sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrdienste sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn das vorgeschlagene Verfahren den Maßgaben der Absätze 2, 3 und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.

§ 5. Verwendung und Besetzung. Gemeindliche und regionale Pfarr- und Pfarrvikarstellen werden nach Maßgabe des Pfarrstellengesetzes besetzt, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.

Artikel 3

Änderung der Fach-/Profilstellenverordnung

Die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bemessung“ durch das Wort „Zuweisung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung ermittelten Stellen-

budgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen.“

Artikel 4

Übergangsregelung

(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 31. Januar 2013.

(2) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2014 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst zu realisieren.

(3) Die auf der Grundlage der Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003. S.95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S.19), und der Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) erstellten Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst haben bis zum 31.12.2014 Bestand.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003. S.95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S.19), und die Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) außer Kraft.

Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen
(Gegenüberstellung zu Artikel 1 -Änderung des Pfarrstellengesetzes- und Artikel 3 -Änderung der Fach-/Poflistellenverordnung-)

Geltendes Recht Pfarrstellengesetz (PfStG) vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 1118) Die Kirchensynode der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen: Abschnitt 1 Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen § 1 Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, Kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche errichtet. § 2 (1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und dem von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplan fest. (2) Für jedes Dekanat erstellt die Kirchenleitung einen Sollstellenplan für den gemeindlichen Pfarrdienst mit Ausnahme der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Abs. 5 der Kirchenordnung. (3) Bei der Aufstellung des Sollstellenplans müssen folgende Merkmale berücksichtigt werden: - die Mitgliederzahl - die Zahl der Gottesdienstorte - die Fläche - die Zahl der Kindertagesstätten - die Relation der Kirchenmitglieder zu den Nichtmitgliedern	Änderungen Pfarrstellengesetz (PfStG) vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am: Die Kirchensynode der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen: Abschnitt 1 Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen § 1 Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, Kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche errichtet. § 2 (1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans fest. (2) Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarr- und Pfarrvikarstellen ein Stellenbudget. <u>Pfarr- und Pfarrvikarstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Abs. 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen.</u> (3) Bei der <u>Ermittlung des Stellenbudgets</u> müssen folgende Merkmale berücksichtigt werden: - die Mitgliederzahl - die Fläche.
--	--

(2) Bei der Zuweisung dürfen andere als die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale nicht berücksichtigt werden. (3) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchengemeinderates bedarf. § 5 (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Kirchengemeinderates eine gemeindliche Pfarr- oder Pfarrvikarstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören. (2) Die Einschränkung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des Abs. 1 schriftlich bekannt zu geben und werden erst nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaber oder Stelleninhaberin. § 6 Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden sowie von Dekanatspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.	(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen obliegt dem Kirchengemeinderat, der unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl oder beider in § 2 Abs. 3 aufgeführter Merkmale, ggf. auch weiterer, den Besonderheiten des Dekanats Rechnung tragender und überprüfbarer Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt. (3) Die Zuweisung regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen sowie der Fachstellen obliegt dem Kirchengemeinderat, der unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarr- und Pfarrvikarstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt. (4) Kirchengemeinderäte benachbarter Dekanate können die in Abs. 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen. (5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchengemeinderates bedarf. § 5 (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Kirchengemeinderates eine gemeindliche Pfarr- oder Pfarrvikarstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören. (2) Die Einschränkung und Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des Abs. 1 schriftlich bekannt zu geben und werden frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaber oder Stelleninhaberin. § 6 Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden sowie von Dekanatspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.
---	---

<i>Die Abschnitte 2 bis 5 bleiben unverändert.</i> Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO) vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), geändert am 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 89) Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 27a der Dekanatsynodalordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen: § 1. Grundsatz. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit und Profilierung ihrer Dekanate als Handlungsebene durch die Errichtung von Arbeitszentren in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“. (2) Im Rahmen des Dekanatsstrukturgesetzes werden den Dekanatsynodalvorständen zur Erfüllung der Aufgaben der Dekanate folgende Stellen zur Verfügung gestellt: a) Fach-/Profilstellen, b) Stellen für Verwaltungsfachkräfte. § 2 Fach-/Profilstellen. (1) In den Handlungsfeldern „Bildung“, „Gesellschaftliche Verantwortung“ und „Ökumene“ sowie im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen. (2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand oder den beteiligten Dekanatsynodalvorständen	<i>Die Abschnitte 2 bis 5 bleiben unverändert.</i> Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO) vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), geändert am Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 27a der Dekanatsynodalordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen: § 1. Grundsatz. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit und Profilierung ihrer Dekanate als Handlungsebene durch die Errichtung von Arbeitszentren in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“. (2) Im Rahmen des Dekanatsstrukturgesetzes werden den Dekanatsynodalvorständen zur Erfüllung der Aufgaben der Dekanate folgende Stellen zur Verfügung gestellt: a) Fach-/Profilstellen, b) Stellen für Verwaltungsfachkräfte. § 2 Fach-/Profilstellen. (1) In den Handlungsfeldern „Bildung“, „Gesellschaftliche Verantwortung“ und „Ökumene“ sowie im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen. (2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. durch die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatsynodalvorstände
--	---

nach dessen oder derer vorheriger Fachberatung durch das zuständige Arbeitszentrum bzw. durch die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit. (3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen. (4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen. (5) Die Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrern oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden. (6) Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils fünf Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. Inhaberschaftsrechte, Beauftragungen und Arbeitsverhältnisse sind auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu befristen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt. (7) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen. (7a) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle vier Jahre bei Inhaberinnen und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Propstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen. (8) Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich	im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. (3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen. (4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen. (5) Die Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrern oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden. (6) Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils fünf Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. Inhaberschaftsrechte, Beauftragungen und Arbeitsverhältnisse sind auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu befristen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt. (7) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen. 7a) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle vier Jahre bei Inhaberinnen und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Propstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen. (8) Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich
--	---

sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen. § 3 Bemessung der Fach-/Profilstellen (1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. Den Dekanaten oder kirchlichen Arbeitsgemeinschaften steht nach der Zahl der Kirchenmitglieder folgendes Stellenbudget zu: <table border="0"> <tr> <td>bis 30.000</td> <td>insgesamt 0,75 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>30.001 bis 50.000</td> <td>insgesamt 1,5 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>50.001 bis 70.000</td> <td>insgesamt 2,5 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>70.001 bis 90.000</td> <td>insgesamt 3,5 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>90.001 bis 110.000</td> <td>insgesamt 4,0 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>110.001 bis 130.000</td> <td>insgesamt 4,5 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>über 130.000</td> <td>insgesamt 5,0 Stellen.</td> </tr> </table> In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung von diesem Werten nach oben abweichen. <i>Die übrigen Regelungen dieser Verordnung bleiben unverändert.</i>	bis 30.000	insgesamt 0,75 Stellen,	30.001 bis 50.000	insgesamt 1,5 Stellen,	50.001 bis 70.000	insgesamt 2,5 Stellen,	70.001 bis 90.000	insgesamt 3,5 Stellen,	90.001 bis 110.000	insgesamt 4,0 Stellen,	110.001 bis 130.000	insgesamt 4,5 Stellen,	über 130.000	insgesamt 5,0 Stellen.	sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen. § 3 Zuweisung der Fach-/Profilstellen (1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen des von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung des Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen. <i>Die übrigen Regelungen dieser Verordnung bleiben unverändert.</i>
bis 30.000	insgesamt 0,75 Stellen,														
30.001 bis 50.000	insgesamt 1,5 Stellen,														
50.001 bis 70.000	insgesamt 2,5 Stellen,														
70.001 bis 90.000	insgesamt 3,5 Stellen,														
90.001 bis 110.000	insgesamt 4,0 Stellen,														
110.001 bis 130.000	insgesamt 4,5 Stellen,														
über 130.000	insgesamt 5,0 Stellen.														